

# Jahresbericht

1966

über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung,  
die Invalidenversicherung  
und die  
Familienausgleichskasse des  
Fürstentums Liechtenstein

# **Jahresbericht 1966**

über die  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
die  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und die  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

**Organe der Anstalten:**

Alters- und Hinterlassenenversicherung  
 Invalidenversicherung  
 Familienausgleichskasse

**Verwaltungsrat**

Präsident: Beck Ivo Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Vizepräsident: Nutt Edwin, Kaufmann, Vaduz

Mitglieder: Beck Johann, Präsident LAV, Triesenberg  
 Heeb Viktor, Maurerpolier, Ruggell  
 Hilti Martin Dipl. Ing., Schaan  
 Ospelt Anton, Hoteldirektor, Vaduz  
 Schurti Peter, Landwirt, Triesen

Ersatzmitglieder: Büchel Franz, Wagner, Ruggell  
 Ott Arnold, Straßenmeister, Nendeln

(Bestellung: 4. Mai 1964 auf vier Jahre)

**Direktor** Hartmann Julius, Vaduz

**Aufsichtsrat**

Präsident: Ospelt Willy Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Mitglieder: Büchel Baptist, Angestellter, Balzers  
 Hasler Beat, Landwirt, Ruggell

Ersatzmitglieder: Bühler Ernst, Maurermeister, Mauren  
 Hasler Edwin, Angestellter, Bendern

(Bestellung: 12. Oktober 1965 auf drei Jahre)

**Kommissionen  
 IV-Kommission**

Präsident: Marxer Peter Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Mitglieder: Beck Johann, Arbeitsamtsleiter, Triesenberg  
 Büchel David Dr. med., Eschen  
 Näscher Bartholomäus, Angestellter, Gamprin  
 Rheinberger Brigitte Dr. med., Vaduz

(Bestellung: 27. April 1966 auf vier Jahre)

Der Verwaltungsrat  
der  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
der  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und der  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE  
des Fürstentums Liechtenstein

An den  
HOHEN LANDTAG

**Vaduz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!  
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

In Ausführung von Artikel 26 AHVG übermittelt der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse dem Hohen Landtag Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis sowie einen Bericht für das Geschäftsjahr 1966 zur Genehmigung.

### **I. Organe**

In der personellen Zusammensetzung der Organe der Anstalten, nämlich Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Direktor sind **keine Änderungen** zu verzeichnen.  
Am 27. April 1966 wurde von der F. L. Regierung die **IV-Kommission** auf vier Jahre neu bestellt.

### **II. Geschäftsgang**

1. In Ausführung seines Beschlusses vom 14. September 1965 betreffend die Erstellung eines eigenen **Verwaltungsgebäudes** beschloß der Verwaltungsrat am 31. März 1966, unter den liechtensteinischen Architekten ein Preisausschreiben zu veranstalten und zu diesem Zwecke eine Wettbewerbskommission zu bestellen. Das von dieser Kommission nach den SIA-Bestimmungen ausgearbeitete Wettbewerbsprogramm wurde vom Verwaltungsrat am 3. Mai 1966 genehmigt. Bis zum 15. Juni 1966 wurden elf Projekte eingereicht, von denen fünf Projekte durch das Preisgericht am 6. Oktober 1966 mit einem Preis bedacht wurden. Das Preisgericht empfahl, das im ersten Rang stehende Projekt unter Berücksichtigung der gegebenen Kriterien als generelles Projekt ihm nochmals zur Beurteilung vorzulegen.

In der Sitzung vom 21. Dezember 1966 wurde der Hohe Landtag durch den Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung über den geplanten Bau des Verwaltungsgebäudes orientiert und der Hohe Landtag nahm hievon Kenntnis.

2. In seiner Sitzung vom 14. September 1966 beschloß der Verwaltungsrat, der Regierung die Anregung zu unterbreiten, zu den AHV-IV-Renten und Hilflosenentschädigungen der IV einen **Teuerungszuschlag** von zehn Prozent zu gewäh-

ren, womit eine Realverbesserung der Renten und ein Teuerungsausgleich erreicht werden soll. Die Anregung des Verwaltungsrates fand im Gesetz vom 21. Dezember 1966 (LGBl. 1967 Nr. 4) ihren Niederschlag.

3. Im Berichtsjahr hatte sich der Verwaltungsrat mit zwei **Beschwerden** gegen Entscheide der Verwaltung zu befassen, und zwar eine richtete sich gegen die Beitragsverfügung der AHV-IV und die andere gegen eine Rückerstattungsverfügung wegen zu Unrecht bezogener Waisenrente. In beiden Fällen wurde eine Beschlußfassung aufgeschoben, da Aussicht auf eine friedliche Beilegung bestand.
4. In seiner Sitzung vom 14. September 1966 nahm der Verwaltungsrat vom Urteil des F. L. Obersten Gerichtshofes vom 13. Juli 1966 wegen **Anspruch eines Ausländers auf eine ordentliche Rente** bei neunjähriger Beitragsleistung Kenntnis, in welchem durch Abweisung der Revision des eine Rente beanspruchenden Revisionswerbers die diesbezügliche Entscheidung der Verwaltung, des Verwaltungsrates und des F. L. Obergerichtes bestätigt wurde. Da es sich hiebei um eine grundsätzliche Entscheidung, die einen gewissen Personenkreis betrifft, handelt, werden die Entscheidungsgründe dem vollen Inhalte nach wiedergegeben:
  - »1. Der Revisionswerber X, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 24. Oktober 1890, seit 1940 ununterbrochen in Liechtenstein wohnhaft, hat der Gemeindeverwaltung Vaduz am 14. Oktober 1964 die Anmeldung zum Bezug einer ordentlichen Altersrente eingereicht, welche sofort der Verwaltung der AHV überwiesen wurde, welche es am 15. Oktober 1964 abgewiesen hat. Die Abweisung wurde wie folgt begründet:  
Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1964 über die Abänderung des AHV-Gesetzes, rückwirkend auf den 1. Juli 1964 in Kraft gesetzt, seien Ausländer nur rentenberechtigt, wenn sie im Versicherungsfall, d.h. im Zeitpunkt der Erreichung des 65. Altersjahres bereits während mindestens 5 Jahren die Beiträge entrichtet hätten. Der Gesuchsteller habe am 1. Januar 1956 (1. Tag des der Vollendung des fünfundsechzigsten Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres) lediglich zwei Jahresbeiträge entrichtet gehabt, nämlich je Fr. 960.— für die Jahre 1954 und 1955. Der Gesuchsteller wurde darauf aufmerksam gemacht, daß er diese Beiträge, welche keinen Rentenanspruch begründeten, zurückfordern könne und daß er auch um die Gewährung einer Übergangsrente einkommen könne.
  2. Herr X stellte am 4. November beim Verwaltungsrat der AHV ein Wiedererwägungsgesuch.  
Darin machte er geltend, daß er die AHV-Beiträge für volle 9 Jahre entrichtet habe. Den zehnten Jahresbeitrag habe er aber nicht bezahlen dürfen, damit er nicht in den Genuß der AHV-Rente komme, denn vor der Gesetzesänderung vom 23. Juli 1964 sei der Ausländer rentenberechtigt gewesen, wenn er 10 volle Jahresbeiträge entrichtet hatte.  
Der Gesuchsteller nahm den Standpunkt ein, aus dem Gesetz ergebe sich nicht, daß nur **die** Beitragsleistungen einen Rentenanspruch begründen, welche **vor** der Erreichung des 65. Altersjahres bezahlt werden; auch die nachher entrichteten Beiträge müßten deshalb dem Versicherten für den Erwerb der Rentenberechtigung angerechnet werden. Als das Abänderungsgesetz vom 23. Juli 1964 in Kraft getreten sei, habe er mehr als 5 Jahresbeiträge bezahlt gehabt und sei deshalb von diesem Zeitpunkt an rentenberechtigt gewesen. Der Gesuchsteller machte weiter geltend, daß die Beitragspflicht (bis 1962) für die ganze Dauer der Erwerbstätigkeit bestanden habe und es deshalb eine Ungerechtigkeit wäre, wenn diese Beiträge vom 65. Altersjahr an als sog. Solidaritätsbeiträge der Versicherungsanstalt zufallen

und keinen Anspruch auf eine Gegenleistung in der Form einer Rente geben würden.

3. Der Verwaltungsrat der AHV des Fürstentums Liechtenstein hat mit seinem Entscheid vom 13. Oktober 1965 das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen. Aus der Begründung ist hervorzuheben:

- a) Der Vorstellungswerber sei als Österreicher Angehöriger eines Staates, mit dem eine zwischenstaatliche Vereinbarung noch nicht zustande gekommen sei, so daß auf ihn die Bestimmung im Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1964, wonach die Beiträge während 5 vollen Jahren entrichtet sein müssen, damit ein Rentenanspruch entstehe, anzuwenden sei.
- b) Nach Art. 64 Abs. 2 des Gesetzes (in der Fassung vom 28. Dezember 1962) bestimme sich die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresbeitrag des Versicherten. Dieser werde aus den Beiträgen ermittelt, die bezahlt wurden **»bis zum 31. Dezember des Jahres, das der Entstehung des Rentenanspruches vorangeht«**.
- c) Herangezogen wird dann noch der Art. 93 der Vollziehungsverordnung vom 29. Juli 1954, wonach ein volles Beitragsjahr vorliegt, wenn der Versicherte vor dem letzten Tage des Kalenderjahres, in dem er das 65. Jahr vollendet hat, insgesamt länger als 11 Monate der Beitragspflicht unterstellt gewesen ist. Durch diese Bestimmung werde ebenfalls bestätigt, daß nur die vor der Erfüllung des 65. Altersjahres zurückgelegten Beitragsjahre zu berücksichtigen und rentenbildend seien.
- d) Hingewiesen wird schließlich auch auf die schweizerische Gesetzgebung und auf die Praxis ihrer Anwendung, mit welcher der Standpunkt der liechtensteinischen AHV-Verwaltung übereinstimme.

4. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates der AHV legte X Berufung ein. Er verlangte die Aufhebung der Verfügung der AHV-Verwaltung und des Entscheides des Verwaltungsrates der AHV und Gutheißung des Rentenanspruches. Er machte insbesondere geltend, daß mit der Gesetzesänderung vom 23. Juli 1964 beschlossen worden sei, daß auch die Beiträge, welche nach Erreichung des 65. Altersjahres von einem Versicherten entrichtet worden seien, an die fünf im neuen Art. 52 Abs. 2 für den Erwerb des Rentenanspruches von Ausländern verlangten Beitragsjahre anzurechnen seien. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Bericht der Regierung an den Landtag zum Revisionsvorschlag vom 17. Juni 1964. Daraus werden die folgenden Stellen wiedergegeben:

»Doch nicht nur die Grenzgänger, sondern auch die im Lande wohnhaften Ausländer zeigen sich über ihre Stellung in unserer Sozialversicherung besorgt. Vor allem sind es die Personen, die vom 1. Juli 1954 bis 30. Juni 1963 das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, also nicht zehn volle Beitragsjahre hinter sich bringen konnten und daher keine Rente zugesprochen erhalten können, obwohl von den meisten deren Eltern bereits im Lande Wohnsitz hatten und obwohl sie bis auf den heutigen Tag mit allen Bürgerpflichten belastet wurden.«

Ferner:

»Ähnlich verhält es sich bei den Ausländern, die vor dem 1. Juli 1889 geboren wurden und nicht mehr in die AHV zwecks Erlangung einer Rente einzahlen konnten. Hier handelt es sich um die sog. Übergangsgeneration, also um die abnehmende Bezügergruppe, die aber, nachdem sie in den meisten Fällen bereits seit Geburt hier im Lande anwesend sind, mit zur derzeitigen wirtschaftlichen Lage beigetragen haben und es daher heute eine soziale Pflicht ist, diese Menschen mit partizipieren zu lassen.«

Endlich wird aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Landtages vom 23. Juli 1964 (S. 203) zitiert:

»Zum Punkt 2 muß erwähnt werden, daß die Ausländer ohnehin nicht mit den Liechtensteinern gleich behandelt werden. Die Liechtensteiner werden bereits nach einem Jahr rentenberechtigt. Wir haben trotzdem eine Ausnahme für die Ausländer geschaffen, indem für die Ausländer 5 Beitragsjahre verlangt werden, womit aber die Vollrente noch nicht erreicht ist. Dazu muß noch bemerkt werden, daß der Liechtensteiner im Ausland trotz den mehrfach schon erwähnten 15 Beitragsjahren in verschiedenen Staaten den dortigen Landesbürgern jeweils gleichgestellt wird, also von allen diese 15 Jahre eingehalten werden müssen, um in die Rentenberechtigung zu gelangen.«

Das Obergericht hat die Berufung abgewiesen. Es gelangte zur Feststellung, daß für die Entstehung des Rentenanspruches die Vollendung des 65. Altersjahres maßgebend sei, daß die Rente auf diesen Zeitpunkt hin berechnet werde und daß dafür nur die vorausgegangenen Beitragsjahre maßgebend sein können. Diese Auffassung wird auf die gleichen Artikel des Gesetzes gestützt, welche im Entscheid des Verwaltungsrates der AHV namhaft gemacht sind und gleich begründet wie dort.

Die Argumente, welche der Berufungswerber den Gesetzesmaterialien (Bericht der Regierung zum Revisionsentwurf und Verhandlungen des Landtages) entnimmt, lehnt das Obergericht ab. Es hält den Schluß aus den Motiven, daß nach den neuen gesetzlichen Vorschriften auch die nach dem 65. Altersjahr entrichteten Beiträge zur Bestimmung der fünf Beitragsjahre zu berücksichtigen seien, für unrichtig. Wenn diese Lösung in Betracht gefallen wäre, hätte auch den erwerbstätigen über 65 Jahre alten Liechtensteinern der gleiche Anspruch gegeben werden müssen, wovon aber keine Rede gewesen sei. Wenn auch eine Besserstellung der Ausländer bezweckt worden sei, könne daraus nicht geschlossen werden, daß diese im Gesetze auch im vollen Umfang verwirklicht worden sei. Im übrigen bekundet das Obergericht seine ablehnende Einstellung gegenüber der Heranziehung der Gesetzesmaterialien und beruft sich dafür auf Aussprüche des schweizerischen Bundesgerichtes (denen dessen Praxis zwar keineswegs immer entspricht).

Schließlich weist auch das Obergericht darauf hin, daß in der Schweiz, an deren AHV-Gesetzgebung Liechtenstein sich angelehnt habe, als rentenbildend ebenfalls nur die bis zur Erreichung des 65. Altersjahres entrichteten Beiträge gelten und die weiteren Beiträge, welche bis 1954 von den Versicherten, solange sie erwerbstätig waren, über das 65. Altersjahr hinaus entrichtet werden mußten, ihnen nicht gutgeschrieben wurden, sondern als sog. Solidaritätsbeiträge an die Versicherungsanstalt fielen.

5. Herr X verlangt die Revision des obergerichtlichen Urteils. Er beantragt die Aufhebung dieses Urteils zur Gänze wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und die Guttheißung seines Rentenanspruches sowie die Zusprechung der Kosten des Verfahrens und der rechtsfreundlichen Vertretung. Die unrichtige rechtliche Beurteilung soll nach der Revisionschrift darin bestehen, daß das Obergericht
  - a) den Revisionswerber als Angehörigen eines Staates betrachtet habe, »dessen Gesetzgebung den Bürgern Liechtensteins und ihren Hinterlassenen nicht Vorteile bietet, die denjenigen des eigenen Gesetzes ungefähr gleichwertig sind«, und ihn infolgedessen als Ausländer im Sinne des Art. 52 Abs. 2 des AHV-Gesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1964 behandle;
  - b) zu einer unrichtigen Interpretation des Art. 52 Abs. 2 des AHV-Gesetzes (in der Fassung vom 23. Juli 1964) gekommen sei, weil es sich über den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers hinweggesetzt habe.

Zu a)

Das erste dieser Argumente wird in der Revisionschrift erstmals vorgebracht. Es liegt außerhalb der Berufungsgründe, war deshalb vom Obergericht nicht in Betracht zu ziehen und liegt deshalb auch außerhalb der Entscheidungsgründe des Obergerichts, welche im Revisionsverfahren überprüft werden können.

Aber auch, wenn dieses Argument unter die zulässigen Revisionsgründe fiel, müßte festgestellt werden, daß es gänzlich unhaltbar ist. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites ist die Frage, auf Grund wievieler und welcher Beitragsjahre ein Ausländer die Rentenberechtigung erlange. Die Besserstellung der Ausländer in dieser Hinsicht, welche durch die Gesetzesrevision erzielt worden ist, besteht darin, daß die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt worden ist. Nach der österreichischen Gesetzgebung sind 15 Beitragsjahre erforderlich. Wenn der Revisionswerber nun behauptet, daß Österreich damit den Liechtensteinern die gleichen Vorteile biete wie deren eigene Gesetzgebung, nach der sie die Rentenberechtigung erlangen, wenn sie während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben (Art. 63), so ist das eine absolut willkürliche Behauptung. Die Schweiz, deren AHV-Gesetz im Art. 18 Abs. 3 die gleiche Bestimmung enthielt wie das liechtensteinische Gesetz in seinem Art. 52 Abs. 2, hat mit Österreich am 15. Juli 1950 ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen, auf Grund dessen erst die Österreicher in der Schweiz in den Genuß der Altersrente kommen konnten nach fünf Beitragsjahren vor dem Versicherungsfall oder nach einem Aufenthalt von 10 Jahren (fünf unmittelbar vor dem Versicherungsfall) und **einem** Beitragsjahr.

Zu b)

Auch wenn man den allgemeinen Ausführungen des Obergerichtes über die Bedeutung der Gesetzesmaterialien für die Gesetzesinterpretation nicht zustimmt, kann man doch in der Auslegung des 1964 revidierten Artikels 52 Abs. 2 des AHV-Gesetzes auch bei sorgsamer Berücksichtigung der vom Revisionswerber namhaft gemachten Stellen aus den Gesetzesmaterialien nicht zu einem anderen als dem Ergebnis des Obergerichtes und des Verwaltungsrates der AHV kommen.

Wohl geht aus dem Bericht der Fürstlichen Regierung zum Revisionsvorschlag hervor, daß man die Ausländer besser stellen wollte und daß man insbesondere auch an die Kategorie von Ausländern dachte, welche das 65. Altersjahr erreichten, bevor sie die zehn Beitragsjahre hinter sich gebracht haben konnten. Aber diese Besserstellung bestand ausschließlich darin, daß die erforderlichen Beitragsjahre von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt wurden. Dies ist im Bericht der Fürstlichen Regierung auch ausdrücklich gesagt.

Auf die allgemeinen gesetzpolitischen Ausführungen mit den vom Revisionswerber wiedergegebenen Stellen folgt die Erläuterung der Vorlage, welche zum Art. 52 lautet:

»Abs. 2 erfährt dahingehend eine Abänderung, daß die Wohnsitzklausel für Ausländer und Staatenlose aufgehoben und die Mindestbeitragsdauer von 10 Jahren auf 5 Jahre herabgesetzt wird. Weiter ist zu bemerken, daß mit dieser Regelung inskünftig die Renten der Ausländer in ihren Heimatstaat ausbezahlt werden müssen.«

Kein Wort steht da von einer Anrechnung von Beiträgen, die nach Erreichung des 65. Altersjahres erhoben wurden. Seit 1962 wurden ja auch solche Beiträge gar nicht mehr erhoben. Über eine Anrechnung dieser Beiträge hätte, wenn sie beabsichtigt gewesen wäre, im Gesetz selbst eine ausdrückliche Bestimmung getroffen werden müssen, und dies wäre eine Ausnahmebestimmung gewesen und hätte in die Übergangsbestimmungen gehört, weil die

Beitragspflicht während der über das 65. Altersjahr hinausgehenden Dauer der Erwerbstätigkeit ja 1962 abgeschafft worden ist.

Nach der liechtensteinischen und schweizerischen Gesetzgebung wird der Rentenanspruch von Männern allgemein mit dem 65. Altersjahr erworben. Den Erwerb erst in einem späteren Zeitpunkt kennt das Gesetz nicht. Es ist nun doch wohl selbstverständlich, daß infolgedessen die erforderlichen Beitragsjahre nur die diesem Zeitpunkt vorausgehenden Jahre sein können.

Die Erreichung des Rentenalters bildet den Versicherungsfall. Dieser kann nur eintreten, wenn in diesem Zeitpunkt die vom Gesetz für den Erwerb des Rentenanspruches verlangten Beitragsjahre bereits erfüllt sind. Dieser Sachverhalt liegt den vom Verwaltungsrat der AHV und vom Obergericht zitierten Bestimmungen des Gesetzes zugrunde und findet in diesen Bestimmungen seinen klaren Ausdruck. Mit ihnen hat sich der Revisionwerber jedoch überhaupt nicht befaßt.

Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen während der ganzen Dauer der Erwerbstätigkeit, auch über das 65. Altersjahr hinaus, mochte wohl als unbillig empfunden werden, wenn sie Personen betraf, die nicht in den Genuß von Altersrenten kommen konnten, wie Ausländer, welche die erforderlichen Beitragsjahre nicht mit dem 65. Altersjahr erfüllen konnten. Diese Beitragspflicht ist denn auch aufgehoben worden, in der Schweiz auf den 1. Januar 1954 und in Liechtenstein auf den 1. Januar 1963. Bis dahin aber mußten diese Beiträge geleistet werden und kamen für die Bildung und Bestimmung der Rente nicht in Betracht. Dies ist vom Eidg. Versicherungsgericht in dem von der AHV-Verwaltung zitierten Entscheid i.S.G.N. vom 22. Dezember 1951 klagestellt (Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1952 Nr. 3).

Ebenso hat das Eidg. Versicherungsgericht in dem gleichfalls von der AHV-Verwaltung zitierten Urteil vom 21. April 1961 i.S.J.K. entschieden, daß die fünfjährige Mindestbeitragsdauer für Österreicher (auf Grund des Sozialversicherungsabkommens vom 15. Juni 1950) nur erfüllt sei, sofern im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für fünf volle Jahre die Beiträge entrichtet worden seien. (Der Versicherungsfall tritt mit der Erfüllung des 65. Altersjahres ein). Zeitschrift für die Ausgleichskassen 1961 Heft 8/9 S. 359 f.

Diese Entscheidungen konnte die Verwaltung der liechtensteinischen AHV mit gutem Grunde zur Bekräftigung ihrer Auslegung und Anwendung des Gesetzes heranziehen.

6. Wie das Berufungsverfahren gemäß Art. 90 des AHV-Gesetzes, ist auch das Revisionsverfahren gemäß Art. 95 des Gesetzes kostenlos und gebührenfrei.«
5. Auf Grund einer Beschwerde der AHV gegen die Fürstliche Regierung hat die Fürstlich Liechtensteinische Verwaltungsbeschwerdeinstanz mittels Entscheidung vom 19. Dezember 1966 in Stattgebung der Beschwerde entschieden, daß die Regierung in Angelegenheiten der **Verwaltungskosten der AHV** nicht zuständig sei. Die Entscheidung wird damit begründet, daß gemäß Art. 21 des novellierten AHV-Gesetzes vom 28. Dezember 1963 in Abänderung der früheren Rechtslage ab 1. Januar 1964 die Verwaltungskosten der Anstalt aus dem Anstaltsvermögen bestritten würden, während vor Inkrafttreten der Staat der AHV die Verwaltungskosten ersetzte. Es stelle nunmehr der Verwaltungsrat einen Voranschlag der Verwaltungskosten auf. Der Voranschlag sei bei der Regierung einzureichen und bedürfe der Genehmigung des Landtages. Gemäß Art. 22 AHVG unterliege die AHV bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Staatsaufsicht. Diese werde von der Regierung ausgeübt. Die Staatsaufsicht greife jedoch nach Ansicht der Verwaltungsbeschwerdeinstanz nur dort Platz, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorschreibe. In Angelegenheiten der Verwaltungskosten sei jedoch durch Art. 21 AHVG ausschließlich die Zuständigkeit des Landtages normiert. Die Regierung sei lediglich Einreichungsstelle für den Voran-

schlag, was nach dem Gesetzeswortlaut keinesfalls eine Zuständigkeit zur Prüfung des Voranschlages beinhaltet.

### III. Vermögensanlage

1. Etwa 150 Meter von dem der AHV gehörenden Wohnblock im Lett wurden auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 31. März 1966 zirka 333 Klafter **Bauland** erworben.

In seiner Sitzung vom 23. November 1966 beschloß der Verwaltungsrat, bei der Liechtensteinischen Landesbank eine **Obligationenanleihe** von fünf Millionen Schweizerfranken zu zeichnen mit fünfjähriger Laufzeit und zu 4,5 Prozent Verzinsung.

2. An **festen Anlagen** bestehen am Ende des Berichtsjahres 1966:

Bauland	Fr. 2 701 242.—
Gebäude	Fr. 543 046.10
Verwaltungsgebäude	Fr. 13 803.60
Wertschriften	
(Obligationen der Liechtensteinischen Landesbank)	Fr. 20 000 000.—
hiezü kommen folgende Kontokorrente,	
Liechtensteinische Landesbank	Fr. 5 465 760.—
AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	Fr. 2 171 157.03
<b>Total</b>	<u>Fr. 30 895 008.73</u>

### IV. Gesetzesänderungen

1. Das Gesetz vom 21. Dezember 1966 betreffend eine **Erhöhung der Renten** der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung brachte mit Wirkung ab

1. Januar 1967 folgende Verbesserungen:

- Die Renten der AHV, IV sowie die Hilflosenentschädigungen der IV werden um zehn Prozent erhöht.
- Der Erhöhungsbetrag wird nicht zum Einkommen im Sinne von Art. 76 AHVG gerechnet. Bei gekürzten Renten wird der Erhöhungsbetrag nur auf das gekürzte Rentenbetreffnis gewährt.
- Der Erhöhungsbetrag ist auch nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV anzurechnen.

2. Am 1. Januar 1966 ist das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** in Kraft getreten.

### V. Sozialversicherungsabkommen

1. Am 1. Juli 1966 ist, vom Wunsche geleitet, die bestehenden Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung an die Weiterentwicklung der beidseitigen Gesetzgebungen anzupassen, das am 3. September 1965 in Vaduz abgeschlossene **Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** in Kraft getreten. Das Abkommen hat der Hohe Landtag in seiner Sitzung vom 27. Mai 1966 einhellig genehmigt. Durch das neue Abkommen wurde das bisherige Abkommen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 10. Dezember 1954 außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Invalidenversicherung neu einbezogen. Das Abkommen geht vom Grundsatz der Gleichbehandlung beider Staatsangehörigen aus.

2. Zu Verhandlungen über ein **Sozialabkommen mit Österreich, Italien und Deutschland** kam es auch in diesem Berichtsjahr nicht, wohl aber sind Zeichen dafür vorhanden, daß Verhandlungen mit Österreich und Italien im Jahre 1967 eingeleitet werden dürften.

\* \* \*

Es ist auch dieses Jahr eine angenehme Pflicht für den Verwaltungsrat, dem Direktor und dem Personal der Anstalten für ihre unermüdliche Arbeit und das freudige Zusammengehen mit dem Verwaltungsrat zu danken.

\* \* \*

Der Verwaltungsrät **beantragt** beim Hohen Landtag, die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensausweis der Anstalten AHV, IV und FAK für das Geschäftsjahr 1966 zu genehmigen und dem Verwaltungsrat und dem Direktor Entlastung zu erteilen.

Vaduz, 3. Mai 1967

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Verwaltungsrat der Anstalten AHV, IV, FAK

Der Präsident

gez. Dr. Ivo Beck

## Bericht des Direktors über das Geschäftsjahr 1966

Meinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommend, unterbreite ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, die Jahresberichte über die Anstalten:

AHV gem. Art. 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1963,  
IV gem. Art. 12, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1963,  
FAK gem. Art. 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1957

für den Zeitabschnitt

1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967

und mit beigeschlossen die Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen und Kassabilanz sowie die Verwaltungskostenrechnung.

### Allgemeines

Ich glaube, es wird immer wichtiger, unser Augenmerk der sozialpolitischen Entwicklung im europäischen Raum zu schenken, wobei es vor allem auf den EWG-Raum ankommt. Der vor nicht ganz zwei Jahren vorübergehende Boykott der EWG-Kommission durch De Gaulles, war nicht zuletzt auf das eigenmächtige Vorgehen der EWG-Kommission auf dem Gebiete der Harmonisierung der Sozialversicherung zurückzuführen. In der Zwischenzeit, auch noch mit bestimmt durch den zunehmenden Widerstand der Regierungen der übrigen Partnerländer gegen die sozialpolitischen Ambitionen der EWG-Kommission, hätte sie eine Neuorientierung der Sozialpolitik vornehmen sollen. Im Herbst 1966 erschien dann auch das mit Spannung erwartete »Arbeitsprogramm« für die Sozialpolitik in der dritten Stufe des Gemeinsamen Marktes (Dokumente Nr. 4493/V/66-D, 4494/V/66-D, 5816/V/66-D und 5817/V/66-D).

Zwecks Verdeutlichung der allgemeinen Situation ist es noch wichtig zu erwähnen, daß das Europäische Parlament seit jeher der EWG-Kommission den Rücken stärkte und noch mehr als diese selbst auf eine Ausweitung der Befugnisse der europäischen Exekutive in der Sozialpolitik drängte. Mit diesem Bestreben stand das Parlament allerdings im Gegensatz zum Ministerrat.

Auf Grund des neuen Arbeitsprogramms soll nun die Frage geklärt werden, welchen Kurs die EWG-Kommission in Zukunft einschlagen will?

Inwieweit das neue Arbeitsprogramm der EWG-Kommission eine geänderte sozialpolitische Konzeption hat oder nicht, läßt sich daran klarstellen, wie die Kommission in ihrem Programm die Rechtsgrundlagen ihrer Sozialpolitik im EWG-Vertrag interpretiert und welche Befugnisse sie daraus für sich ableitet. Die Zukunftstendenz läßt sich weiter an den sozialpolitischen Zielsetzungen und an den Methoden, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, feststellen.

Die Auffassung der Kommission zu diesen Fragen führte bekanntlich in der Vergangenheit zu scharfer Kritik seitens der Regierungen der Mitgliedstaaten. Die zum Arbeitsprogramm gemachten Ausführungen bieten nun eine gute Beurteilungsmöglichkeit der künftigen Sozialpolitik der EWG-Kommission. Wenden wir uns erst einmal den Rechtsgrundlagen und den Befugnissen, welche der EWG-Kommission zur Verfügung stehen, zu. Das Programm besteht aus vier Dokumenten. Im ersten beschäftigt sich die Kommission, nachdem vorerst die spezifischen Sozialvorschriften des EWG-Vertrages (Freizügigkeit der Arbeitnehmer,

soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer) behandelt werden, mit den allgemeinen Sozialvorschriften der Artikel 117/118 und erläutert dazu:

»Da die ungenaue Formulierung der überdies sehr anspruchsvollen Artikel in der Vergangenheit unterschiedliche Auslegungen zugelassen hat, müssen hier die gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Kommission um größere Klarheit und Wirksamkeit erheblich verstärkt werden.«

Es trifft nun tatsächlich zu, daß die Kennzeichnung der Artikel 117/118 EWG-Vertrag als ungenau nicht ganz von der Hand zu weisen ist, denn eine allseits befriedigende Definition dessen, was unter »sozialer Harmonisierung« oder »Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen« und »Abstimmung der Sozialordnungen« konkret verstanden werden soll, fehlt leider bis heute. Doch dies meint die Kommission in ihrem Bestreben »um größere Klarheit« nicht, sondern sie möchte die Artikel 117/118 in ihrer Wirksamkeit erhöht sehen. Hinter diesem Bestreben versteckt sich die alte Forderung nach mehr Kompetenzen und Befugnissen auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Aber gerade in dieser Hinsicht muß man diese Artikel als sehr klar bezeichnen, denn wirkliche Kompetenzen für die Kommission enthalten sie nicht. Ihr wird hier nur die Vornahme von Untersuchungen, die Abgabe von Stellungnahmen und die Vorbereitung von Beratungen als Aufgabe eingeräumt. Nach wie vor strebt also die EWG-Kommission, trotz Ablehnung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten, eine Änderung der Sozialvorschriften des EWG-Vertrages zugunsten größerer Befugnisse an.

Obwohl hiefür auf Grund der gegenwärtigen Auffassung der Mitgliedsregierungen keine Chance der Verwirklichung besteht, wird seitens der EWG-Kommission trotzdem die Absicht verfolgt, das Fehlen von Kompetenzen in den Artikeln 117/118 EWG-Vertrag dadurch auszugleichen, daß sie das gesamte Vertragswerk soweit wie möglich sozialpolitisch auslegt. In Dokument Nr. 4493/V/66-D, »Allgemeine Einleitung«, tritt dies auch eindeutig zutage. Auf Seite drei heißt es: »... , daß sich die Sozialpolitik der Gemeinschaft nicht nur auf die ausgesprochenen Sozialartikel des Vertrages stützt, sondern filigranartig den gesamten Vertrag durchzieht. Einerseits verpflichtet dies die Kommission, in fast allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik – der gemeinsamen oder der sonstigen Politik – den sozialen Fragen Rechnung zu tragen, gibt ihr andererseits aber auch die Möglichkeit, andere Artikel als die ausgesprochenen Sozialartikel als Rechtsgrundlage für ihr Eingreifen im sozialen Bereich heranzuziehen.«

Diese sehr extensive Auslegung des EWG-Vertrages ist nicht neu und wurde bereits vor etwa zwei Jahren von den Mitgliedsregierungen abgelehnt, weil sich die Kommission damit von dem geschriebenen Recht des EWG-Vertrages entfernt. Somit ist also bereits wieder dokumentiert, daß die Kommission auch in Zukunft, um ihre sozialpolitischen Ziele zu erreichen, auf andere Vertragsvorschriften ausweichen will, auch wenn in ihnen kein Wort über Sozialpolitik zu finden ist. Eine weitere Stelle des neuen Arbeitsprogrammes beweist dies eindeutig:

»Im Bereich der sozialen Sicherheit könnten die Ansatzpunkte für verschiedene Rechtsinstrumente auch in der Durchführung der jeweiligen gemeinsamen Politik – vor allem der gemeinsamen Agrarpolitik – gefunden werden ...«

Wie bereits betont, will also die Kommission der Eingliederung der sozialen Aspekte in die verschiedenen, auf Gemeinschaftsebene ausgearbeiteten Politiken noch größere Aufmerksamkeit widmen als in der Vergangenheit.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich durch den ganzen Bericht der Kommission wie ein roter Faden die ständig wiederholte Behauptung, die Sozialpolitik sei ein integrierender Bestandteil der verschiedenen im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politiken, hindurchzieht. Damit wird im Grund nur die Tatsache unterstrichen, daß der EWG-Vertrag eben keine gemeinsame Sozialpolitik für nötig hält.

Alle alten Thesen der EWG-Kommission tauchen im »neuen« Programm wieder auf. Man geht darüber hinweg, daß eine gemeinsame, rechtlich einheitliche, dem

höchsten Niveau angepaßte Sozialpolitik im heutigen Zeitpunkt wettbewerbsverzerrend auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sich auswirken würde und nach wie vor hält die EWG-Kommission an einer sehr weitgehenden Vertragsinterpretation ihrer Rechtsbefugnisse fest. Damit wird eindeutig dokumentiert, daß von einer Neuorientierung der Rechtsauffassung der EWG-Kommission nach dem neuen Arbeitsprogramm nicht die Rede sein kann.

Somit stellt sich die Frage: Welche sozialpolitischen Ziele verfolgt das neue Arbeitsprogramm und mit welchem Mittel will die Kommission ihre Vorhaben verwirklichen?

Auf Grund der eben geschilderten Rechtsauffassung der Kommission ist kaum zu erwarten, daß sie in der sozialpolitischen Zielsetzung zurückgesteckt hätte. Doch sehen wir, was das Arbeitsprogramm hiezu sagt: »Die Kommission hat . . . bei der Vorlage ihres Aktionsprogrammes für die zweite Stufe deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Gemeinschaft eine eigenständige Sozialpolitik betreiben müsse . . . Diese Notwendigkeit bekräftigt die Kommission heute erneut . . .«

Diese Ansicht widerspricht der anerkannten Tatsache, daß der EWG-Vertrag in der Sozialpolitik, vor allem was die grundsätzlichen Fragen angeht, den Partnerstaaten die volle Souveränität belassen hat. Die EWG-Länder haben lediglich in Artikel 117 EWG-Vertrag ihre Absicht bekundet, »auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und . . . ihre Angleichung zu ermöglichen.« Die Verwirklichung dieser Absicht soll durch das Handeln der Länder, durch eine nationale, auf Konvergenz gerichtete Sozialgesetzgebung erfolgen. Für eine eigene, übernationale Sozialpolitik der Gemeinschaft läßt der Vertrag keinen Schluß zu. So entschieden bis heute die Rechtswissenschaftler der EWG-Staaten beinahe einheitlich. Nachdem sich die EWG am Ende der Übergangszeit befindet, versucht die Kommission, gestützt auf Artikel 8, Absatz 7 des Vertrages, in ihrer Dokumentation auch in der Sozialpolitik eine Festsetzung für die Erfüllung ihres Wunschtraumes: »Vereinheitlichung der Sozialgesetzgebungen« der EWG-Länder zu erreichen. Dies scheint nun aber ein völlig unmögliches Ansinnen, denn die in Artikel 117 des Vertrages gemachte Absichtserklärung, die Angleichung der Sozialgesetzgebungen anzustreben, kann nie mit einer Fristsetzung gekoppelt werden.

Zusammenfassend kann man also feststellen, die Sozialpolitik der EWG-Kommission hat im neuen Programm keine Kursänderung erfahren. Nach wie vor wird an der bisherigen Auffassung: Initiativrecht in allen sozialpolitischen Fragen festgehalten und es wird weiter versucht auf dem Wege einer Art europäischen Sozialgesetzgebung mit Empfehlungen und Richtlinien an die Mitgliedstaaten wenigstens Teilbereiche zu harmonisieren, um auf diese Weise die Vereinheitlichung der Gesetzgebungen der EWG-Länder eines Tages zu erzwingen.

Wie bereits betont, hat sich das Europäische Parlament der Dokumentation der Kommission angeschlossen und unterstützt selbst, zwar ohne nähere Angaben der Vorstellungen, eine »positive Sozialpolitik«, worunter sehr wahrscheinlich Aufhebung aller sozialen Disparitäten bis zum Ende der Übergangszeit verstanden werden soll.

Nachdem die Tätigkeit der EWG-Kommission, auch wenn sie vom Parlament gebilligt wird, der Genehmigung des Ministerrates bedarf und die wirtschaftliche Entwicklung im EWG-Raum zu genügend Sorge Anlaß gibt, dürfte der Harmonisierung der Sozialpolitik in naher Zukunft nicht viel Erfolg beschieden sein. Trotzdem sollten wir diesen Problemen weiters unsere Aufmerksamkeit schenken, denn weltpolitische Machtverschiebungen könnten uns vielleicht ganz unvorhergesehen mit diesen Problemen konfrontieren.

Mit diesen kurzen Ausführungen möchte ich auf unser internes sozialpolitisches Geschehen übergehen. Dabei darf ich vorwegnehmen, daß das Jahr 1966 – infolge der regen sozialpolitischen Tätigkeit des Vorjahres (Wahljahr) – die Verwaltung bei-

nahe vor unlösbare Aufgaben in bezug auf die Durchführung stellte. Es galt auf Anfang des Jahres die umfassendste und finanziell stärkste AHV-Revision durchzuführen. Sämtliche Beiträge, die bis zum 1. 1. 1966 bezahlt wurden, waren um ein Drittel aufzuwerten, die Renten neu festzusetzen und gleichzeitig um ein Drittel zu erhöhen. Die Teilrentner, das waren die Jahrgänge, die bis zur Erreichung des 65. Altersjahres nicht zehn volle Beitragsjahre zurücklegen konnten, wurden zu Vollrentnern. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß inskünftig jeder eine Vollrente erhält, wenn sein Jahrgang bis zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses keine fehlenden Beitragsjahre aufweist. Damit erhalten auch die Hinterlassenen jeweils eine Vollrente. Nachdem die Übergangsrenten den jeweils gleichlautenden minimalen ordentlichen Renten entsprechen, ergab sich auch hier eine Erhöhung für sämtliche Bezüger.

Unter Außerachtlassung des Normalrentenzuwachses hatte die Rentenerhöhung gegenüber dem Vorjahr eine durchschnittliche Steigerung bei den ordentlichen Renten von rd. 41 Prozent zur Folge. Daß dies nicht mehr aus dem Beitragszuwachs bestritten werden konnte, war klar und um nicht die Beiträge der Versicherten anheben zu müssen, wurde der Staatsbeitrag von 440 000 auf 1 Million jährlich angehoben. Infolge dieser neuen Belastung, vor allem aber darum, weil es üblich ist, daß die Versicherten für die Durchführung der Sozialversicherung die Verwaltungskosten selbst zu tragen haben, entband sich der Staat dieser bis heute getragenen Belastung und wälzte diese kraft Gesetz auf die Versicherten ab, so daß inskünftig von den Versicherten 5 Prozent Verwaltungskostenbeiträge auf die zu entrichtenden Beiträge geleistet werden müssen.

In der Organisation fand ebenfalls noch eine kleine Abänderung statt und zwar wurde in Artikel 4 AHVG bei den Organen der »Verwalter« durch die Bezeichnung »Direktor« ersetzt.

Wenn ich die letzte AHV-Revision auch nur kurz gestreift habe, so dürften doch meine Bemerkungen zur Leistungssteigerung gezeigt haben, daß auf Grund unseres Systems hier größte Vorsicht geboten ist, wenn nicht das finanzielle Gleichgewicht der AHV eines Tages gefährdet sein soll. Eine weitere und leider finanziell nicht genau feststellbare Belastungskomponente ergab sich noch durch die Gesetzesrevision vom 1. Juli 1964, anlässlich welcher für die Ausländer das Wohnsitzprinzip für den Rentenbezug aufgehoben und die Karenzfrist für den Rentenanspruch von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt wurde. Auf Grund der technischen Bilanz steht heute fest, daß jede inskünftige Leistungsverbesserung bei der AHV nur mit einer Beitragserhöhung verbunden sein kann, d.h. die Leistungsreserve ist erschöpft. Somit könnte heute nur noch der Fonds angezapft bzw. verbraucht werden, wollte man Verbesserungen ohne Beitragserhöhungen durchführen. Damit würden wir zum reinen Umlageverfahren kommen, was das Ansteigen der Beiträge zur Folge hätte, die dann im Beharrungszustand die Höhe von 15–16 Prozent erreichen würden, denn unser heutiges Basisrentensystem würde unvermeidlich zum System der Volkspensionen werden. Abgesehen davon, daß ein solches System weder in naher noch in fernerer Zukunft von unserer Wirtschaft verkraftet werden könnte, scheint mir durch die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV auf 1. Januar 1966 auch in Zukunft ein solcher Schritt gar nicht notwendig, weil durch die heutigen Ergänzungsleistungen die Existenzsicherung gegeben ist. Dieser Schritt schloß übrigens eine Lücke in unserer Sozialversicherung und daß er notwendig war, beweisen die ca. 580 Bezüger, die wir auf Ende Berichtsjahr verzeichnen konnten.

Doch nicht nur die Revision der AHV war im Berichtsjahr durchzuführen, sondern auch, wie eben gesagt, die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und auf Ende des Jahres zeichnete sich bereits eine weitere Rentenrevision ab, nämlich die 10 Prozent Teuerungszulage zu den AHV- und IV-Renten und gleichzeitig war aus der Schweiz zu vernehmen, daß die 7. AHV-Revision mit dem Ziel einer weiteren Rentenerhöhung angelaufen war.

Ich glaube nun doch, daß wir uns über die Zukunft der AHV langsam ernsthafte Gedanken machen müssen, wobei die Richtigkeit unseres Systems zuerst betrachtet werden muß. Ich bin nun auf Grund der gemachten Erfahrungen und nach unseren wirtschaftlichen Möglichkeiten der Auffassung, daß am heutigen Dreisäulen-System – Selbstvorsorge, privatwirtschaftliche Kollektivvorsorge und öffentliche Sozialversicherung, heute ergänzt durch die Minimalgarantie für die Existenz mittels der Ergänzungsleistung – nicht gerüttelt werden sollte, weil dieses Vorsorgesystem staats- und sozialpolitisch in seiner Gesamtheit mit der Struktur unseres Landes übereinstimmt. Das Selbstverantwortungsbewußtsein des einzelnen wird bewahrt, der Sparsinn nicht untergraben und durch die Grundkonzeption der AHV bleibt auch die betriebliche Vorsorge sinnvoll und anerkannt. Im übrigen bildet gerade die betriebliche Vorsorge einen schützenden Damm gegen eine umfassende Volkspension, die, wie bereits betont, Beiträge bis zu 16 Prozent erfordern würde.

Wenn ich hier einer zurückhaltenden Sozialpolitik das Wort rede, so soll das nicht heißen, daß z.B. nicht die Kaufkraft der Renten sowie die Anpassung der Ergänzungsleistungen an die Preisbewegung im Auge behalten bzw. den veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß. In dieser Sicht sollte auch einmal das Problem der Rentenindexierung geprüft werden. Allerdings erfreut sich derzeit eine automatisch wirkende Indexklausel keiner besonderen Beliebtheit, jedoch könnte die Erhaltung der Kaufkraft der Renten auch durch eine gesetzlich verankerte Anpassungsregel – z.B. im Turnus von jeweils drei Jahren, nicht wie heute gesetzlich bestimmt alle zehn Jahre – angestrebt werden. Eine solche Regelung hätte den Vorteil, die Renten der Politik entziehen zu können.

Der weitere Ausbau der AHV bedingt eine grundlegende Abklärung des sozialpolitischen Bedarfs sowie ein genaues Abwägen der Interessenlage der Berufs- und Wirtschaftskreise und einen sorgfältigen Untersuch der finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand, denn jede Leistungssteigerung hat auch für sie eine Beitragssteigerung zur Folge. Wie massiv eine solche ausfallen kann, zeigte eindrücklich die letzte Revision und vergessen wir nicht, der Staatsbeitrag ist nicht einmaliger, sondern ständig wiederkehrender Natur. In bezug auf den weiteren Ausbau der AHV muß ich nochmals kurz auf die Auslandsrenten zu sprechen kommen. Ich habe bereits erwähnt, daß wir auf Grund innerstaatlicher Gesetzgebung die Renten für Ausländer auch ins Ausland ausbezahlen. Nach unserem System macht aber auch der Auslandsrentenbezüger jede Rentenverbesserung mit, ohne irgend eine Gegenleistung – sei es in Form von Verbrauch oder Steuern etc. – zu erbringen. In diesem Zusammenhang stelle ich mir die Frage, ob man nicht bei künftigen Sozialversicherungsabkommen die Zahlung von Rentenverbesserungen ins Ausland ausschließen sollte.

Ich glaube, nur diese wenigen Bemerkungen zeigen, daß wir um die Zukunft unserer AHV wirklich Sorge tragen sollten, denn auch hier gilt, vorbeugen ist besser als heilen.

Dem System der Vorjahre folgend, schließe ich hier meinen Ausführungen die Einkommensentwicklung an. Bei Betrachtung der folgenden Tabelle wird dieser oder jener, der vielleicht noch meine mahnenden Ausführungen zur zukünftigen Sozialpolitik gewillt war zu glauben, den Kopf schütteln, denn er sieht, das Einkommen der natürlichen Personen ist gegenüber dem Vorjahr wieder stark angestiegen. Wenn wir diesen Anstieg jedoch näher untersuchen, so ist festzustellen, daß der Grund dieser Einkommenssteigerung überwiegend in der Teuerung zu suchen ist. Auch wenn sich gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung im selbständigen Erwerb feststellen läßt, so liegt auf Grund unserer Erhebungen bei den Abrechnungspflichtigen trotzdem wieder ein Rückgang in der Zahl der Selbständigerwerbenden vor, wobei der Rückgang in der Landwirtschaft das Übergewicht hat. Zusammenfassend ist auch in diesem Berichtsjahr festzustellen, daß leider

der Umschichtungsprozeß zur Arbeitnehmergeinschaft weiter seinen Lauf nimmt. Etwas beunruhigend erscheint mir, daß fast die Hälfte des unselbständigen Einkommens in beinahe an einer Hand abzuzählenden Industriebetrieben erzielt wird. In dieser Sicht kann man nur hoffen, die Konjunktur möge anhalten wie bisher, was heute von den meisten als Selbstverständlichkeit betrachtet wird, denn der industrielle Friede und der Wohlstand sind für viele bereits zur Gewohnheit und für nicht wenige, besonders Jüngere, damit beinahe langweilig geworden.

Die folgende Tabelle kann meine Ausführungen betr. die Bevölkerungsumschichtung noch etwas verdeutlichen.

Jahr	Total-Erwerb Fr.	Selbständiger Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb	Unselbständig. Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	26,27	21 180 000.—	73,73
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24,28	24 513 000.—	75,72
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	23,53	28 269 000.—	76,47
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	23,40	32 091 000.—	76,60
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	24,31	34 466 000.—	75,69
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	23,81	37 025 000.—	76,19
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	24,00	43 110 000.—	76,00
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	21,25	54 302 000.—	78,75
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	19,13	61 799 000.—	80,87
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	18,22	68 871 000.—	81,78
1964	96 354 000.—	18 480 000.—	19,18	77 874 000.—	80,82
1965	103 556 000.—	16 853 000.—	16,27	86 703 000.—	83,73
1966	125 094 000.—	21 268 000.—	17,00	103 826 000.—	83,00

Die voranstehenden Zahlen betreffen nur den Erwerb der natürlichen Personen, wobei der Erwerb der über 65jährigen Personen nicht berücksichtigt ist, nachdem diese von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Beim selbständigen Erwerb handelt es sich im jeweiligen Berichtsjahr um den um zwei Jahre zurückliegenden Erwerb, d.h. der im Berichtsjahr angegebene selbständige Erwerb ist der im Jahre 1964 erzielte.

## I. Alters- und Hinterlassenenversicherung

(13. Jahresbericht)

### Organisation

In der Organisation, dem Aufbau der Verwaltung ergaben sich keine Veränderungen und auf die Neuerungen auf dem Gebiete der AHV, die Rentenrevision, werde ich später noch zu reden kommen. Worauf ich einmal hinweisen möchte, sind die vielen Mutationen, die sich in steigendem Maße ergeben. Im Durchschnitt stellen wir derzeit pro Monat für alle drei Anstalten 450 Abänderungen und zwar in Form von Renten Ab- und Zugängen, Rentenabänderungen, Zu- und Abgänge der Kinderzulagen-Bezüger, Adreßänderungen etc. fest, wobei die Mutationen bei der FAK den Hauptanteil ausmachen. Durch die zweimalige Rentenverbesserung

im Berichtsjahr entstand in der Abteilung für die Auszahlungsvorbereitung ein Engpaß, der nur schwer bewältigt werden konnte, denn es waren neben der laufenden Arbeit die Platten für die Auszahlung, für mehr als 3000 Renten zweimal umzuprägen. Vielleicht kann sich damit auch der Laie etwas besser vorstellen, welchen Arbeitsaufwand es kostete, bis jeweils die Renten errechnet, die Vormerkregister erstellt und die Überprüfung durchgeführt war.

Wie bereits kurz erwähnt, gelangten auf 1. Januar 1966 erstmals die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV zur Einführung. Mit diesen Leistungen wird erstmals den Versicherten ein Existenzminimum garantiert. Wenn auch das Gesetz bestimmt, daß diese Leistungen wieder wegfallen, wenn die Minimalrenten das festgesetzte Existenzminimum erreichen, so wird bei der fortlaufenden Teuerung kaum je damit zu rechnen sein und nicht zuletzt auch darum, weil einmal eingeführte Sozialleistungen nur mehr sehr schwer abzuschaffen sind. Die Durchführung hat gezeigt, daß das Gesetz etwas großzügig ausgefallen ist, denn die nur hälftige Anrechnung des Vermögens (in der Schweiz volle Anrechnung) hat den Bezügerkreis weiter ausgedehnt als vorgängig angenommen. Auch die Verordnung wird in bezug auf Mietwert der eigenen Wohnung und in bezug auf die Naturaleinkommen abgeändert bzw. den heutigen Verhältnissen angepaßt werden müssen. An Ergänzungsleistungen wurden rd. 690 000 Franken ausgerichtet, was einer durchschnittlichen Leistung pro Bezüger von rd. 1100 Franken entsprach. Nachdem diese Leistungen wegen den festen Einkommensgrenzen jährlich auf evtl. Einkommens- und Vermögensverschiebungen überprüft werden müssen, ist der Verwaltung hier eine wesentliche Mehrarbeit entstanden, die auch in Zukunft kaum weniger werden wird. Zur Einführung der Ergänzungsleistungen ist als wesentlich zu vermerken, daß die Richtigkeit des Basisrentensystems bestätigt wird und die Kritik, die Minimalrenten reichen nicht zum Leben, hinfällig geworden ist, denn mit der Garantie eines Existenzminimums kann davon nicht mehr die Rede sein. Mit Einführung dieser Leistungen ist also tatsächlich eine wesentliche Lücke in unserer Sozialversicherung geschlossen worden.

### Stand der Abrechnungspflichtigen

Wie aus der folgenden Statistik ersichtlich, ergab sich bei den Abrechnungspflichtigen im Berichtsjahr ein reger Wechsel von selbständig zu unselbständig und umgekehrt. Durch die folgenden Tabellen kann ich mir weitere Ausführungen hiezu ersparen.

<b>Abrechnungspflichtige:</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Zugänge</b>
Nichterwerbstätige	34	31
Gewerbe	69	98
Industrie	—	—
Landwirtschaft	61	11
Freie Berufe	10	15
Öffentliche Dienste	—	—
Arbeitgeber mit Hauspersonal	26	20
Freiwillig Versicherte	—	1
Verschiedene	5	8
	<u>205</u>	<u>184</u>
Stand Abrechnungspflichtige am 1. Februar 1966		2334
Zugänge 1966		184
		<u>2518</u>
Abgänge 1966		205
Stand Abrechnungspflichtige am 31. Januar 1967		<u>2313</u>

Anschließend eine Aufstellung über die Abrechnungspflichtigen nach Art des Beitrages und Stand dieser Abrechnungspflichtigen in den einzelnen Gemeinden.

<b>Stand der Abrechnungspflichtigen nach Beitragsart</b>	Vorjahr	1966
1. mit nur persönlichem Beitrag	925	902
2. mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	566	568
3. mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	580	581
4. mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	222	224
5. mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	34	31
6. freiwillig Versicherte	7	7

Gemeinde	1	2	3	4	5	Total
Balzers	141	61	33	22	—	257
Eschen	125	50	32	18	3	228
Gamprin	51	17	14	5	1	88
Mauren	81	51	38	20	1	191
Planken	9	2	6	1	—	18
Ruggell	68	24	21	11	1	125
Schaan	113	115	118	28	5	379
Schellenberg	33	9	12	6	—	60
Triesen	82	52	36	33	2	205
Triesenberg	108	36	41	16	5	206
Vaduz	91	151	230	64	13	549
freiwillig Versicherte	—	—	—	—	—	7

#### **Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten (IBK)**

IBK-Stand am 1. 1. 1966	31 970
Zuwachs 1966	2 251
	<u>34 221</u>
Abgang 1966	129
IBK-Stand am 31. 12. 1966	<u>34 092</u>

Auch in diesem Jahr ist gegenüber dem Vorjahr wieder ein Rückgang im IBK-Zuwachs zu verzeichnen und es scheint, daß der Fremdarbeiterstopp hier seine Auswirkungen zeitigt. Trotzdem ist nach wie vor eine große Fluktuation festzustellen.

Im übrigen ist der IBK-Stand im Verhältnis zur Bevölkerung alarmierend und m.E. sollte jedes Sozialversicherungsabkommen gerade in diesem Blickwinkel sehr vorsichtig angegangen werden, besonders dann, wenn man bedenkt, daß die Zahl der aktiv Versicherten um die Hälfte kleiner ist als die Bevölkerungszahl. Die IBK-Buchungen konnten rechtzeitig abgeschlossen werden. Etwa 50 Prozent der IBK waren im Berichtsjahr aktiv und es ergaben sich rd. 18 000 IBK-Buchungen. Was seitens der Abrechnungspflichtigen immer noch nicht ganz eingehalten wird, das ist die genaue Meldung über die Beschäftigungszeit während des Kalenderjahres. Nachdem dies jedoch im Hinblick auf die Fremdreten von größter Bedeutung ist, ergeben sich bei vielen Abrechnungen administrativ sehr belastende

Rückfragen. Wir haben versucht, mit Rundschreiben an die Abrechnungspflichtigen darauf hinzuweisen, daß schlechte Meldungen in dieser Sicht eines Tages zu unrechtmäßigen Belastungen auf dem Rentensektor führen. Aber auch diese Hinweise haben noch nicht den nötigen Widerhall gefunden, so daß wir unsere Bemühungen in diesem Punkt noch vertiefen bzw. härter gestalten werden müssen.

### Beiträge

In der Beitragsfestsetzung ergaben sich seit der Revision vom 28. Dezember 1963 keine Veränderungen. Bei den Personen, die der Rentnersteuer unterstehen, besteht in der Beitragsbemessung immer noch eine Lücke, d.h. diese Personen sind trotz Teuerung und höherer Besteuerung immer noch mit dem gleichen Pauschalbeitrag zu erfassen wie 1954. Hier sollte unbedingt eine Abänderung der Verordnung vorgenommen werden, denn die Beiträge dieses Versichertenkreises stehen heute weder in einem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen, noch in einem Verhältnis zur anfallenden Rente.

Auch die Naturallöhne, die Pauschalansätze der mithelfenden Familienmitglieder haben seit 1954 keine Anpassung erfahren und sollten daher dringend den heutigen Einkommensverhältnissen angepaßt werden und zwar nicht allein deswegen, weil sie nicht mehr entsprechen, sondern vor allem darum, weil in diesem Versichertenkreis infolge der kleinen Beiträge eine Unterversicherung vorliegt und im Rentenfall in fast allen Fällen Renten zur Ausrichtung gelangen, die um die Minimalrente herum liegen. Zusammenfassend möchte ich sagen, daß sich eine generelle Überarbeitung der Verordnung in bezug auf die Beitragsbemessung als notwendig aufdrängt.

Eine weitere Beobachtung, die wir vermehrt machen mußten, sei noch festgehalten, nämlich die Flucht in die juristische Person (Anstalt, AG) seitens kleiner und mittlerer Betriebe. Dagegen wäre an und für sich nichts einzuwenden, wenn sich nicht die früheren Unternehmer über die juristische Person, die neue Firma mit Löhnen abrechnen würden, die in etwa denen ihrer Arbeitnehmer und meist kaum ihrem Lebensaufwand entsprechen. Auch hier sollte eine Lösung getroffen werden, die solche Auswüchse verhindert.

Wenn ich im Vorjahr noch geneigt war anzunehmen, die Konjunktur hätte ihre Kulmination erreicht, so muß ich auf Grund des Beitragseinganges im Berichtsjahr diese Auffassung etwas korrigieren, denn mit den AHV-Beiträgen von 5 003 759.— Franken (Vj. 4 142 256.—) ist ein unerwartet hoher Anstieg von 861 503.— Franken (Vj. 288 107.—) gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich somit eine Beitragssteigerung von 20,8 (Vj. 7,48) Prozent. Da gegenüber dem Vorjahr nach unseren Aufzeichnungen in der Beschäftigtenzahl keine Steigerung wesentlichen Umfangs festgestellt werden kann, scheint diese massive Beitragssteigerung ihre Hauptursache teilweise noch in der Teuerung des Vorjahres und in der 4 Prozent betragenden Teuerung des Berichtsjahres zu haben. Wenn wir die Beiträge für die Anstalten AHV, IV, FAK betrachten, ergibt es das gleiche Bild. Gesamthaft wurden vereinnahmt 7,98 Mio Franken (Vj. 6,6 Mio), damit 1,38 Mio Franken Beiträge mehr als im Vorjahr.

Wie in den Vorjahren möchte ich noch kurz auf die Erwerbszweige, die den Hauptanteil des Einkommens bringen, zu sprechen kommen.

Gewerbe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	41,4 % (Vj. 41,0 %)	des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	30,6 % (Vj. 31,6 %)	des Gesamterwerbes

Industrie:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	41,8 % (Vj. 40,8 %) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	41,3 % (Vj. 40,4 %) des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	5,9 % (Vj. 6,2 %) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	2,5 % (Vj. 2,6 %) des Gesamterwerbes
Öffentl. Dienste:	nur unselbständ. Erwerb	6,2 % (Vj. 6,6 %) des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	selbständiger und unselbständiger Erwerb	1,8 % (Vj. 2,3 %) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	0,6 % (Vj. 0,7 %) des Gesamterwerbes

Unter Berücksichtigung der indirekten Leistungen der Industrie an die übrige Wirtschaft, ist es kaum übertrieben, wenn ich feststelle, in der Industrie wird die Hälfte des Einkommens erzielt. Von der Sozialversicherung aus gesehen heißt das, daß die Industrie die Hälfte der Beiträge bringt. Im übrigen verweise ich auf die folgenden Tabellen, die Aufschluß über die Beiträge für die Anstalten AHV und FAK, aufgeteilt nach Erwerbsgruppen und Gemeinden, geben.

#### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	6 541.75	198.05	2 762.25	99.30	9 601.35
Steuerpauschalierte	37 900.—	8 392.43	18 950.—	4 195.15	69 437.58
Gewerbe (Total)	540 587.95	1 532 359.57	249 276.—	766 298.14	3 088 521.66
davon Baugewerbe	(167 289.55	673 958.95	79 565.50	336 981.82	1 257 795.82)
Gastgewerbe	( 45 345.50	89 011.48	22 496.—	44 504.32	201 357.30)
übriges Gewerbe	(327 952.90	769 389.14	147 214.50	384 812.—	1 629 368.54)
Industrie	28 636.—	2 063 561.30	14 318.—	1 031 792.91	3 138 308.21
Landwirtschaft	59 443.40	31 722.67	29 716.—	15 862.02	136 744.09
Freie Berufe	171 486.90	122 653.67	82 856.—	61 333.64	438 330.21
Öffentliche Dienste	—.—	311 700.60	—.—	155 852.35	467 552.95
Hauspersonal	—.—	30 584.63	—.—	15 291.49	45 876.12
Verschiedene	3 683.—	51 860.40	1 450.—	25 930.18	82 923.58
Freiwillig Versicherte*	2 447.—	—.—	—.—	—.—	2 447.—
	850 726.—	4 153 033.32	399 328.25	2 076 655.18	
	Total AHV:	5 003 759.32	Total FAK:	2 475 983.43	7 479 742.75

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Gemeinden

Gemeinden	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber-Beiträge	
Balzers	70 240.10	416 575.06	32 474.—	208 290.24	727 579.40
Eschen	62 089.—	355 340.05	28 941.50	177 674.78	624 045.33
Gamprin	27 673.90	69 513.76	13 556.25	34 758.28	145 502.19
Mauren	59 227.70	225 833.44	28 322.50	112 967.66	426 351.30
Planken	3 033.20	4 823.64	1 187.50	2 411.80	11 456.14
Ruggell	23 117.50	34 148.43	11 102.50	17 073.74	85 442.17
Schaan	174 140.—	1 300 407.96	76 131.—	650 154.35	2 200 833.31
Schellenberg	7 749.45	6 858.04	3 479.50	3 428.69	21 515.68
Triesen	68 650.75	226 520.33	31 815.50	113 264.21	440 250.79
Triesenberg	46 643.65	67 824.64	22 554.—	33 913.58	170 935.87
Vaduz	305 713.75	1 445 187.97	149 764.—	722 717.85	2 623 383.57
Freiwillig Versicherte*	2 447.—	—.—	—.—	—.—	2 447.—
	850 726.—	4 153 033.32	399 328.25	2 076 655.18	
	Total AHV:	5 003 759.32	Total FAK:	2 475 983.43	7 479 742.75

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Das Hauptgewicht des Erwerbes liegt in den Gemeinden Vaduz und Schaan, in denen mehr als die Hälfte des Gesamterwerbes erzielt wird.

### AHV-Fonds

Zur Klarstellung sei hier auf Wunsch des Verwaltungsrates folgendes festgehalten: Wir haben bis heute in der Betriebsrechnung immer von einem Überschuß gesprochen. Nun ist dies aber ein privatwirtschaftlicher Begriff, d.h. unter Überschuß wird ein Betriebsertragnis verstanden, über das frei verfügt werden kann. Das trifft bei der AHV nicht zu, denn der sog. Überschuß ist ausschließlich zur Äufnung des Fonds oder evtl. zur Abdeckung der Rentenleistungen zu verwenden. Es liegt also eine absolute Zweckgebundenheit vor, die durch das Finanzierungssystem der AHV bedingt ist. Aus diesem Grunde bestimmte der Verwaltungsrat, daß der Betriebsüberschuß inskünftig mit »Aktiv-Saldo der Betriebsrechnung« bezeichnet wird. Damit soll auch evtl. falschen Vorstellungen in bezug auf Beiträge oder Renten vorgebeugt werden.

Im Berichtsjahr betrug der Aktiv-Saldo der Betriebsrechnung 3 928 579.87 (Vj. 3 136 757.82) Franken und der Fonds erreichte die Höhe von 30 895 008.73 Franken, was mehr oder weniger im Rahmen der Vorausberechnungen liegt. Bekanntlich sollte der Fonds, sofern der Beitragssatz von 4 Prozent nicht erhöht werden soll, und sofern die heutigen Rentenansätze nicht erhöht werden, im Beharrungszustand die Höhe von 125 Mio Franken erreicht haben, um die zu diesem Zeitpunkt sich ergebende jährliche Rentenleistung von 16,4 Mio Franken abdecken zu können.

Daraus ist deutlich ersichtlich, welches Gewicht dem Fonds zukommt, aber auch welche Verantwortung dem Verwaltungsrat in bezug auf die Anlage dieser Fondsgelder erwächst. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß die in der Verordnung festgelegten 15 Prozent Festanlagen des Fonds bei der rasch fortschreitenden Teuerung zu niedrig sind, und daß der Verwaltungsrat in den Anlagemöglichkeiten zu eingeschränkt ist.

Das Zinsergebnis von rd. 907 000 Franken ist nicht zuletzt auf die vermehrten Bemühungen des Verwaltungsrates zurückzuführen, jedoch könnte dieses Ergebnis sicherlich noch verbessert werden, wenn eine Lockerung der Anlagebestimmungen, auch wenn sie sich vorläufig nur auf unseren Raum beschränken würden, vorgenommen werden könnte. Mit Bestimmtheit darf gesagt werden, daß das Anlageproblem mit den heutigen Bestimmungen nicht befriedigend gelöst werden kann. Die Verantwortung gegenüber den Versicherten fordert jedoch, daß alles vorgekehrt wird, um die Abwertung des Fonds aufzuhalten.

### Verwaltungskosten

Im Gegensatz zu den Vorjahren haben wir für das Berichtsjahr in der folgenden Tabelle die Verwaltungskosten für die übertragenen Aufgaben nicht mehr berücksichtigt bzw. weggelassen, weil diese Kosten jeweils vom Staat zurückerstattet werden. Daraus erklärt sich das scheinbare Absinken der Verwaltungskosten gegenüber dem Vorjahr.

Jahr	Verwaltungskosten	Auszahlungen	VWK-Anteil * in %	Beiträge	VWK-Anteil * in %	Auszahlungen und Beiträge	VWK-Anteil * in %
1954	59 879.10	371 638.80	16.11	1 149 970.79	5.21	1 521 609.59	3.93
1955	59 680.45	400 982.70	14.88	1 295 913.16	4.61	1 696 895.86	3.51
1956	65 208.43	452 456.50	14.41	1 478 709.62	4.41	1 931 166.12	3.37
1957	74 895.87	514 514.60	14.55	1 675 936.26	4.47	2 190 450.86	3.42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6.51	2 503 544.40	3.62	3 899 297.15	2.33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5.99	2 686 950.48	3.18	4 114 000.93	2.08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6.10	3 362 821.77	3.25	5 157 678.02	2.12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6.07	4 121 986.11	3.19	6 286 890.23	2.09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7.04	4 621 575.71	4.14	7 340 221.56	2.61
1963	212 299.20	2 930 284.89	7.24	5 100 147.77	4.16	8 030 422.66	2.64
1964**	306 853.70	3 924 074.29	7.82	5 820 783.14	5.27	9 744 857.43	3.15
1965	327 639.70	5 592 733.85	5.86	6 605 289.75	4.96	12 198 023.60	2.69
1966	326 126.40	6 873 919.65	4.75	7 980 118.35	4.09	14 854 038.—	2.20

\* Verwaltungskosten-Anteil

\*\* Verwaltungsjahr mit 13 Monaten

Die Verwaltungskosten verteilen sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	1966	1965
AHV	187 205.44	116 475.—
IV	23 153.49	58 237.70
FAK	115 767.47	116 475.—
Total	<u>Fr. 326 126.40</u>	<u>Fr. 291 187.70</u>

## Übertragene Aufgaben:

Eigenheimförderung,  
Stipendien,  
Berichte etc.

seit 1966 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Fr. 48 450.— Fr. 36 452.—

Das Ansteigen der Verwaltungskosten ist in der Teuerung zu suchen. Durch Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen und Vorrückungen stiegen die Gehälter gegenüber dem Vorjahr um rd. 15 000 Franken an. Das hatte wiederum ein Ansteigen der Beiträge zur AHV, IV, FAK und zur Pensionskasse im Betrage von rd. 8 800 Franken zur Folge. Die Kosten für Drucksachen und Büromaterial vermehrten sich um 10 300 Franken, die Anschaffung von Maschinen und Mobilien um 10 350 und die Postcheckgebühren um 3 800 Franken etc.

Im übrigen muß festgestellt werden, daß der Verwaltungskostensatz von 5 Prozent nur die Verwaltungskosten bei der AHV zu decken vermag, nicht aber bei der IV und FAK, nachdem bei diesen beiden Versicherungszweigen – besonders bei der IV – die administrative Belastung wesentlich höher ist als bei der AHV und durch den niedrigen Beitragssatz aber weniger Verwaltungskostenbeiträge eingehen als bei der AHV.

Nach dem effektiven Aufwand hätte die Aufteilung der Verwaltungskosten folgendes Bild ergeben:

	VWK *	VWK-B **	Überschuß/Defizit
AHV	140 234.35	231 534.96	+ 91 300.61
IV	45 657.70	23 153.49	– 22 504.21
FAK	140 234.35	115 767.47	– 24 466.88
Total	<u>326 126.40</u>	<u>370 455.92</u>	<u>+ 44 329.52</u>

\* VWK = Verwaltungskosten, \*\* VWK-B = Verwaltungskosten-Beiträge

Nach den Bestimmungen hätte nun das Land das Defizit bei der IV und FAK vergüten müssen. In einer Absprache mit Regierung und Präsidium wurde jedoch hievon für dieses Jahr Abstand genommen und das Defizit der IV und FAK den Verwaltungskosten der AHV zugeschlagen, so daß die AHV nur den obigen Überschuß gutgeschrieben erhielt. Ich muß jedoch betonen, daß dieser Überschuß von rd. 44 000 Franken relativ zu betrachten ist, denn wäre die Verwaltung personell voll besetzt, wäre bereits in diesem Jahr bei allen Anstalten ein Defizit eingetreten, d.h. die Verwaltungskosten werden, sofern wir doch noch zum benötigten Personal kommen sollten, was zum Teil auch noch eine Raumfrage ist, wesentlich ansteigen und dann vermutlich die Einnahmen übersteigen. Die Verwaltungskostenrechnung wurde von der Kontrollstelle überprüft und in Ordnung befunden.

### Personelles

Im Mai hatten wir leider den Austritt einer sehr guten Mitarbeiterin zu verzeichnen, doch es gelang uns auf das gleiche Datum einen Ersatz zu finden. Damit beläuft sich der Personalstand wie im Vorjahr auf:

7 männliche und 5 weibliche Angestellte.

Mit den sich laufend mehrenden Revisionen und dem Hinzukommen neuer Bereiche auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit, wie es z.B. die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV waren, ist es ausgeschlossen, mit dem heutigen

Personalbestand auszukommen. Eine diesbezügliche Expertise ergab, daß wir auf Ende Jahr eine Unterbesetzung von 4 Personen hatten. Auf diesen Umstand habe ich bereits in meinem letzten Jahresbericht hingewiesen, doch leider gelang es trotz größter Bemühungen nicht, diesen Engpaß zu überbrücken. Sämtliche Ausschreibungen brachten keinen Erfolg. Allerdings muß hiezu noch erwähnt werden, daß im Moment wegen Raummangel höchstens noch 1–2 Personen eingestellt werden könnten, aber wie bereits gesagt, es war nicht eine zu finden. Die Situation verschärft sich noch dadurch, daß der Engpaß im Moment nur mit qualifiziertem Personal überwunden werden kann, sofern eine wirkliche Hilfe und Entlastung eintreten soll. Qualifiziertes Personal scheint aber an Anstellungen im öffentlichen Dienst nicht interessiert zu sein und das dem Vernehmen nach darum, weil zu schlecht bezahlt werde. Das mag in Einzelfällen zutreffen, doch darf man feststellen, daß heute auch die öffentliche Hand qualifiziertes Personal entsprechend entlohnt. Auf Grund meiner Erfahrungen liegt das Desinteresse nicht in der Bezahlung, sondern in der Auffassung, die Tätigkeit in der Verwaltung sei zu wenig abwechslungsreich. Die Arbeitsmarktlage ist bei uns heute immer noch so, daß der Faktor Sicherheit keine Rolle spielt und daher dieses Werbemoment ausfällt.

Nun, unsere Situation ist derzeit leider so, daß wegen Personalmangel dringende Aufgaben wie z.B. die externen Arbeitgeberkontrollen praktisch nicht mehr durchgeführt werden können, weil der hierfür bestimmte Mitarbeiter intern dringend benötigt wird. Nachdem aber der Arbeitsaufwand sich jährlich vergrößert, der nötige Personalbestand evtl. nicht beschafft werden kann, habe ich für das reibungslose Funktionieren der Organisation in der Zukunft doch ernste Bedenken. Daß die Organisation bis heute gut war und es derzeit noch ist, wird, wenn vielleicht Zweifel bestehen sollten, durch die Revisionsstelle und durch Fachexpertise bestätigt. Damit soll gesagt sein, wenn evtl. infolge Personalmangel künftig in der Durchführung Mängel auftreten sollten, dies nicht auf mangelhafte Organisation zurückzuführen sein wird. Im Moment ist auch noch alles in Ordnung, aber nur Dank des beispielhaften Einsatzes des Großteils meiner Mitarbeiter. Selbstverständlich wird alles daran gesetzt werden, auch wenn wir zur Abwerbung greifen müssen, qualifiziertes Personal zu beschaffen, denn die Zumutung dauernd wiederkehrender Überstunden ist für das Personal nicht tragbar und auf die Dauer gesehen auch gar nicht rationell.

### **Renten – Allgemeines**

Bevor ich auf die Rentenrevision eintrete, möchte ich zuerst die Gelegenheit benützen, einmal an Hand eines Beispiels die Höhe der heutigen AHV- und IV-Rente aufzuzeigen. Ich bediene mich dabei eines Normalfalles, nämlich: Familie mit drei Kindern, versichertes Familienoberhaupt 30jährig, durchschnittlicher Jahresverdienst 10 000 Franken.

#### **Hinterlassenenrente im Todesfall des Familienoberhauptes:**

Witwenrente	Fr. 2 288.—
3 Waisenrenten	Fr. 3 432.—
Total Renten	Fr. 5 720.— im Jahr
+ Kinderzulagen	Fr. 1 320.—
+ Ergänzungszulagen, je nach Vermögenslage ca.	Fr. 1 000.—
Total Sozialleistungen	Fr. 8 040.— im Jahr

Die Hinterlassenenrenten betragen, und dies trotz sog. Basisrenten, immerhin 57,2 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens des verstorbenen Mannes, inkl. aller übrigen Sozialleistungen sind es 80,4 Prozent.

Das gleiche Beispiel im Invaliditätsfall:

Einfache IV-Rente für Familienoberhaupt	Fr. 2 860.—
Zusatzrenten für Frau und 3 Kinder	Fr. 4 576.—
Total IV-Renten	Fr. 7 436.— im Jahr
+ Kinderzulagen	Fr. 1 320.—
+ Ergänzungsleistungen, je nach Vermögenslage ca.	Fr. 1 000.—
Total Sozialleistungen	Fr. 9 756.— im Jahr

Im Invaliditätsfall betragen die IV-Renten 74,36 Prozent des früheren Durchschnittsverdienstes des Invaliden, die gesamten Sozialleistungen sind beinahe 100 Prozent. Damit dürfen wir doch die Feststellung machen, daß der Grad der sozialen Sicherheit ein Ausmaß erreicht hat, der sich sehen lassen darf. Dazu ist noch zu sagen, daß die obigen Leistungen voll ausbezahlt werden, wenn bei Eintritt des versicherten Ereignisses (Tod oder Invalidität) der Versicherte keine Beitragslücken aufweist, oder anders gesagt, der 21jährige erhält diese Leistungen bereits nach einjähriger Beitragszeit, der 22jährige nach 2jähriger Beitragszeit usw. Bei voller Versicherungskarriere des Jahrganges wird also bei Invalidierung oder im Todesfall für die Hinterlassenen immer eine Vollrente ausgerichtet.

### Der Rentenanspruch

Brachte schon die 5. AHV-Revision, die am 1. Januar 1964 in Kraft trat, eine namhafte Erhöhung der Renten, so wurde durch die 9. AHV-Revision, welche am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist, bezüglich der Rentenhöhe die Anpassung an die Schweiz vollzogen.

In der 5. AHV-Revision wurden u.a. bestehende Rentenansprüche erweitert und neue geschaffen. Die Bezugsberechtigung für Waisen in Ausbildung wurde vom 20. auf das 25. Altersjahr ausgedehnt. Besonders ausgewirkt hat sich auch die an die Anlehnung an die IV vollzogene Einführung von Zusatzrenten für die Ehefrau und für Kinder von Altersrentnern.

### Die ordentlichen Renten

Bei den ordentlichen Renten wirkt sich die Anpassung der Rentenansätze an diejenigen der schweizerischen AHV, als Folge der 9. AHV-Revision, mit Beginn des Jahres 1966 am stärksten aus. Die Minimalrenten wurden um ein Viertel erhöht, weil hier in der 5. AHV-Revision schon etwas über die Ansätze der 5. AHV-Revision in der Schweiz hinausgegangen wurde. Die übrigen ordentlichen Renten sind mindestens um ein Drittel, im Durchschnitt aber über ein Drittel (41 Prozent) erhöht worden.

Das Rentenminimum wurde für die einfache Altersrente von Fr. 1200 auf neu 1500 Franken erhöht; hier entspricht die Erhöhung einem Viertel. Das Rentenmaximum wurde von 2400 auf neu 3200 Franken erhöht und entspricht einer Drittelserhöhung. Die einfache Altersrente wird ab 1.1.1966 nach folgender Rentenformel bestimmt:

$$1000/ \times 4 (-400), \times 2 (-700)$$

Die andern Rentenarten lassen sich von der einfachen Altersrente in Prozenten berechnen und zwar:

die Ehepaaraltersrente	160 %
die Witwenrente	80 %
die einfache Waisen- und Kinderrente	40 %
die Vollwaisen- und Doppelkinderrente	60 %

Ein weiterer Punkt der 9. AHV-Revision war der Ersatz der generationsbedingten

Teilrenten durch Vollrenten. Die Bezüger von generationsbedingten Teilrenten erhielten durch die Umwandlung ihrer Renten in Vollrenten eine besondere Begünstigung. Somit wurde im Berichtsjahr sozusagen ein Schlußstrich unter die Probleme der Eintrittsgeneration gezogen. Ein wichtiger Punkt der letzten Revision war auch die Beitragsaufwertung. Für die Berechnung des durchschnittlichen Jahresbeitrages werden alle bis zum 31. Dezember 1965 geleisteten Beiträge um ein Drittel aufgewertet. Von dieser Aufwertung profitieren nicht nur die derzeitigen Rentner, sondern auch alle künftigen Rentner, deren Versicherungskarriere vor 1966 begann. Auch die Pro rata Renten erfuhren eine Änderung, in dem gröbere Rundungsregeln sich bei längerer Beitragsdauer zugunsten der betreffenden Rentner auswirken. Für die kleinen Beitragsdauern wurden die bisherigen Rundungsregeln feinmaschiger gestaltet.

Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 2 328 958.40 (Vj. 1 569 035.05) Franken, das sind 759 923.35 Franken mehr als im Vorjahr ausbezahlt.

### **Die Übergangsrenten**

Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 626 660.— Franken für Übergangsrenten ausbezahlt (Vj. 571 193.40), das sind 55 466.60 Franken mehr als im Vorjahr. Die Bezügerzahl ist etwas zurückgegangen. Dieser Abnahme stehen jedoch wegen der 9. AHV-Revision und der damit verbundenen Rentenerhöhung erhöhte Gesamtleistungen gegenüber. Die Übergangsrenten entsprechen nach der Revision den Mindestansätzen der ordentlichen Vollrenten. Analog zu den ordentlichen Minimalrenten beträgt die Verbesserung bei den Übergangsrenten ein Viertel. Die Einkommensgrenzen wurden angepaßt bzw. erhöht.

Das Hauptkontingent der Bezüger von Übergangsrenten bilden die vor dem 1. Juli 1889 geborenen Personen und die Hinterlassenen vor dem 1. Dezember 1954 gestorbener Personen. Die rückläufige Bewegung bei den Übergangsrenten wird in der Bezügerzahl naturgemäß weiter anhalten.

### **Die Statistik der Renten**

Die statistischen Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer Vollerhebung der Rentenbezüger und der entsprechenden Leistungen. Die nachfolgenden Aufzeichnungen beziehen sich auf die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Rentenbezüger sowie auf die im Inland niedergelassenen Ausländer.

Für die nicht zum Inlandbestand gehörenden Liechtensteiner und Ausländer im Ausland wurden separate Tabellen erstellt. Die Zahlen für 1965 und 1966 können somit wieder miteinander verglichen werden. Es wurde eine Stichtagerhebung auf den 1. Juli 1966 gemacht. Gegenstand dieser statistischen Erhebung sind die am Stichtag rentenberechtigt gewesenen Versicherten sowie die für sie verfügbaren Jahresrenten. Die Stichtagerhebung stellt auf die im genannten Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse ab. Über die im Berichtsjahr infolge von Zu- und Abgängen stattgefundenen Veränderungen gibt sie keine Auskunft. Die genaue Höhe der ausbezahlten Rentensummen wurde bereits eingangs sowohl bei den ordentlichen als auch bei den Übergangsrenten genannt. Sie kann überdies aus der Betriebsrechnung im Anhang entnommen werden. In Tabelle 1 ist der gesamte Bestand nach Rentenarten und in Tabelle 2 nach Rentenkategorien gegliedert. Für 1571 gezählte Rentenbezüger (bei Ehepaarrenten Ehefrau nicht berücksichtigt) wurden Jahresrenten in der Höhe von 2 872 927 Franken verfügt; im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren es 1564 Bezüger und 2 011 232 Franken. Auf je 100 Rentenbezüger entfielen 73 Altersrenten und 27 Hinterlassenenrenten bzw. wurde für 75 Bezüger eine ordentliche und für 25 Bezüger eine Übergangsrente verfügt. Bei Gegenüberstellung von Tabelle 2 des letzten Berichtes ist die Zahl der ordentlichen Renten im Laufe eines Jahres um 66 von 1114 auf 1180 angestiegen und die Zahl der Übergangsrenten um 59 von 450 auf 391 zurückgegangen.

### Zur Statistik der ordentlichen Renten

Die nachfolgenden Texttabellen 3–5 zeigen, wie sich die Bezüger und verfügbaren Summen ordentlicher Renten nach Rentenarten, Rentenskala und durchschnittlichem Jahresbeitrag gliedern. 32 Prozent aller Rentenberechtigten, nämlich 373 kamen in den Genuß von Hinterlassenenrenten. Davon entfielen 185 Bezüger auf Witwenrenten und 188 auf Waisenrenten. Von den 1180 Rentnern erhielten 1126 oder 95 Prozent Vollrenten, Skala 20, und 54 oder 5 Prozent Teilrenten, Skala 7–19. Die Rentenbezüger und -Summen verteilen sich innerhalb von 20 Skalen, in der aus Tabelle 4 ersichtlichen Art und Weise. Unter den insgesamt 1180 Bezüger gibt es 54 Bezüger mit einer Rentensumme von 62 340 Franken, die fehlende Beitragsjahre aufweisen und Teilrentner sind. Diese Rentner sind meist ausländische Grenzgänger und Saisonarbeiter, da diese Versicherten nicht immer eine volle Versicherungskarriere erreichen. Die Texttabelle 5 veranschaulicht, wie sich die Bezügerbestände und Rentensummen nach der Höhe des den Renten zu Grunde liegenden Jahresbeitrages verteilen. Der Beitragsintervall 251–400 vereinigt am meisten Rentenbezüger und die größte Rentensumme auf sich.

### Zur Statistik der Übergangsrnten

Die Übergangsrnten sind in Tabelle 6 nach Rentenarten im engeren Sinn gegliedert. Bei einem Rentnerbestand von 393 Bezüger beträgt die verfügte Jahresrentensumme 602 196 Franken. Von den 391 Rentenbezüger sind 284 Bezüger von einfachen Altersrenten (73 Prozent). Dagegen ist der Anteil der Ehepaaraltersrente am Gesamtbestand auffallend klein, nämlich 12 Prozent. Hier weicht die Rentenstruktur von derjenigen der ordentlichen Renten stark ab. Dasselbe kann auch in bezug auf die Hinterlassenenrenten gesagt werden, deren Anteil am Gesamtbestand rd. 14 Prozent beträgt.

### Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten: O + U-Renten) nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Texttabelle 1

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Altersrenten	1142	2 347 990.—	72,69	81,73
Hinterlassenenrenten	429	524 937.—	27,31	18,27
Total	1571	2 872 927.—	100,00	100,00

### Rentenbezüger und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenkategorien

Stichtag: 1. Juli 1966

Texttabelle 2

Rentenkategorien	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Ordentliche Renten	1180	2 270 731.—	75,11	79,04
Übergangsrnten	391	602 196.—	24,89	20,96
Total	1571	2 872 927.—	100,00	100,00

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1966

Texttabelle 3

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten	—	854 324.—		37,62
Männer	181	—.—	15,34	—.—
Frauen	287	—.—	24,32	—.—
Ehepaar-Altersrenten	252	873 872.—	21,36	38,48
Zusatzrenten	87	80 358.—	7,37	3,54
<b>Altersrenten</b>	<b>807</b>	<b>1 808 554.—</b>	<b>68,39</b>	<b>79,64</b>
Witwenrenten	185	313 080.—	15,67	13,79
Einfache Waisenrenten	184	143 145.—	15,60	6,30
Vollwaisenrenten	4	5 952.—	0,34	0,27
<b>Hinterlassenenrenten</b>	<b>373</b>	<b>462 177.—</b>	<b>31,61</b>	<b>20,36</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>1180</b>	<b>2 270 731.—</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenskalen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1966

Texttabelle 4

Rentenskalen	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters- rentner	Hinter- lassenen- rentner	Zusammen	Alters- renten	Hinter- lassenen- renten	Zusammen
7	1	—	1	492.—	—.—	492.—
9	2	—	2	540.—	—.—	540.—
11	—	2	2	—.—	816.—	816.—
12	1	—	1	804.—	—.—	804.—
13	—	2	2	—.—	1 320.—	1 320.—
14	3	—	3	2 532.—	—.—	2 532.—
16	2	3	5	4 272.—	840.—	5 112.—
17	11	—	11	12 012.—	—.—	12 012.—
18	5	11	16	6 180.—	11 568.—	17 748.—
19	10	1	11	19 644.—	1 320.—	20 964.—
20	772	354	1126	1 762 078.—	446 313.—	2 208 391.—
<b>Total</b>	<b>807</b>	<b>373</b>	<b>1180</b>	<b>1 808 554.—</b>	<b>462 177.—</b>	<b>2 270 731.—</b>

**Relative Schichtung der ordentlichen Renten (verfügte Jahresrenten) nach durchschnittlichem Jahresbeitrag**

Stichtag: 1. Juli 1966

Texttabelle 5

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag in Franken					Zusammen
	bis 125	126—250	251—400	401—670	ab 671	
	Bezüger					
Altersrenten	209	184	234	102	78	807
Hinterlassenenrenten	28	72	120	116	37	373
<b>Total</b>	<b>237</b>	<b>256</b>	<b>354</b>	<b>218</b>	<b>115</b>	<b>1180</b>
	Summen verfügbarer Jahresrenten					
Altersrenten	309 457.—	354 349.—	556 300.—	331 072.—	257 376.—	1 808 554.—
Hinterlassenenrenten	19 018.—	70 575.—	144 963.—	170 708.—	56 913.—	462 177.—
<b>Total</b>	<b>328 475.—</b>	<b>424 924.—</b>	<b>701 263.—</b>	<b>501 780.—</b>	<b>314 289.—</b>	<b>2 270 731.—</b>

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
Einfache Altersrenten				
Männer	71	105 636.—	18,16	17,54
Frauen	213	316 800.—	54,47	52,61
Ehepaar-Altersrenten	48	115 200.—	12,28	19,13
Zusatzrenten	3	1 800.—	0,77	0,30
<b>Altersrenten</b>	<b>335</b>	<b>539 436.—</b>	<b>85,68</b>	<b>89,58</b>
Witwenrenten	51	59 760.—	13,05	9,92
Einfache Waisenrenten	5	3 000.—	1,27	0,50
Vollwaisenrenten	—	—.—	—,—	—,—
<b>Hinterlassenenrenten</b>	<b>56</b>	<b>62 760.—</b>	<b>14,32</b>	<b>10,42</b>
<b>Gesamttotal</b>	<b>391</b>	<b>602 196.—</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

## Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1966

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten			Zusammen	
	M	F					Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	16	26	27	1	70	20	36	—	—	56	126
Eschen	7	15	9	4	35	6	8	—	—	14	49
Nendeln	7	6	9	2	24	4	—	—	—	4	28
Gamprin	10	4	7	3	24	6	4	—	—	10	34
Mauren-Schaanwald	15	27	19	7	68	14	8	—	—	22	90
Planken	2	2	3	—	7	2	3	—	—	5	12
Ruggell	8	15	10	3	36	9	5	—	—	14	50
Schaan	26	37	39	20	122	22	18	—	—	40	162
Schellenberg	7	9	4	1	21	4	14	—	4	22	43
Triesen	13	39	25	11	88	28	17	2	—	47	135
Triesenberg	15	20	33	3	71	12	6	—	—	18	89
Vaduz	34	63	48	28	173	29	23	—	—	52	225
Liechtenstein	160	263	233	83	739	156	142	2	4	304	1043

### Summen ordentlicher Renten nach Gemeinden (verfügte Jahresrenten in Fr.)

Stichtag: 1. Juli 1966

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen	Zusammen	
Balzers	78 888.—	82 872.—	1 632.—	163 392.—	31 752.—	23 868.—	—.—	—.—	55 620.—	219 012.—
Eschen	43 008.—	33 756.—	3 528.—	80 292.—	12 120.—	7 512.—	—.—	—.—	19 632.—	99 924.—
Nendeln	24 564.—	27 132.—	1 560.—	53 256.—	7 608.—	—.—	—.—	—.—	7 608.—	60 864.—
Gamprin	23 988.—	26 796.—	2 436.—	53 220.—	10 368.—	3 768.—	—.—	—.—	14 136.—	67 356.—
Mauren-Schaanw.	73 884.—	68 712.—	4 896.—	147 492.—	22 320.—	7 500.—	—.—	—.—	29 820.—	177 312.—
Planken	6 948.—	6 828.—	—.—	13 776.—	4 368.—	2 916.—	—.—	—.—	7 284.—	21 060.—
Ruggell	37 740.—	44 652.—	2 688.—	85 080.—	15 012.—	4 392.—	—.—	—.—	19 404.—	104 484.—
Schaan	123 228.—	144 996.—	20 328.—	288 552.—	45 780.—	19 632.—	—.—	—.—	65 412.—	353 964.—
Schellenberg	26 616.—	11 592.—	600.—	38 808.—	5 568.—	9 600.—	—.—	5 952.—	21 120.—	59 928.—
Triesen	100 800.—	92 700.—	9 804.—	203 304.—	52 176.—	17 460.—	1 560.—	—.—	71 196.—	274 500.—
Triesenberg	61 088.—	108 160.—	2 436.—	171 684.—	20 784.—	5 316.—	—.—	—.—	26 100.—	197 784.—
Vaduz	201 372.—	194 904.—	28 956.—	425 232.—	55 128.—	21 024.—	—.—	—.—	76 152.—	501 384.—
Liechtenstein	802 124.—	843 100.—	78 864.—	1 724 088.—	282 984.—	122 988.—	1 560.—	5 952.—	413 484.—	2 137 572.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1966

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner		Ehepaar- rentner	Zusammen	Einfache Alters- renten Fr.	Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F					
1882	—	1	—	1	2 244.—	—.—	2 244.—
1884	—	3	—	3	5 628.—	—.—	5 628.—
1886	—	1	—	1	2 424.—	—.—	2 424.—
1888	—	1	—	1	2 304.—	—.—	2 304.—
1889	5	5	4	14	15 816.—	13 800.—	29 616.—
1890	9	13	10	32	35 616.—	34 994.—	70 610.—
1891	10	10	15	35	33 540.—	56 820.—	90 360.—
1892	9	9	10	28	30 432.—	35 496.—	65 928.—
1893	9	18	12	39	52 020.—	33 732.—	85 752.—
1894	11	20	19	50	55 500.—	57 876.—	113 376.—
1895	13	30	27	70	80 076.—	95 544.—	175 620.—
1896	20	28	21	69	87 168.—	71 932.—	159 100.—
1897	15	18	24	57	68 304.—	92 712.—	161 016.—
1898	11	28	25	64	72 008.—	97 176.—	169 184.—
1899	19	32	33	84	100 032.—	120 502.—	220 584.—
1900	20	20	19	59	89 844.—	75 624.—	154 812.—
1901	9	26	14	49	69 168.—	56 892.—	119 940.—
	160	263	233	656	802 124.—	843 100.—	1 628 498.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1901—1903	15	—	15	26 316.—	—.—	26 316.—
1904—1909	55	—	55	100 284.—	—.—	100 284.—
1910—1914	34	—	34	64 980.—	—.—	64 980.—
1915—1919	22	—	22	38 724.—	—.—	38 724.—
1920—1924	21	—	21	37 164.—	—.—	37 164.—
1925—1929	5	—	5	10 116.—	—.—	10 116.—
1930—1934	3	—	3	3 552.—	—.—	3 552.—
1935—1939	1	—	1	1 848.—	—.—	1 848.—
1940—1944	—	3	3	—.—	3 288.—	3 288.—
1945—1949	—	43	43	—.—	40 284.—	40 284.—
1950—1954	—	57	57	—.—	50 004.—	50 004.—
1955—1959	—	36	36	—.—	30 084.—	30 084.—
1960—1964	—	8	8	—.—	6 756.—	6 756.—
1965—1966	—	1	1	—.—	84.—	84.—
	156	148	304	282 984.—	130 500.—	413 484.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Zusatzrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Zusatzrenten für Ehefrauen	Kinderrenten		Zusammen	Zusatzrenten für Ehefrauen Fr.	Kinderrenten		Zusammen Fr.
		Einfache Kinderrenten	Doppelkinderrenten			Einfache Kinderrenten Fr.	Doppelkinderrenten Fr.	
1905—1909	20	—	—	20	18 732.—	—.—	—.—	18 732.—
1910—1914	17	—	—	17	14 076.—	—.—	—.—	14 076.—
1915—1919	4	—	—	4	2 988.—	—.—	—.—	2 988.—
1920—1924	1	—	—	1	852.—	—.—	—.—	852.—
1940—1944	—	4	—	4	—.—	5 796.—	—.—	5 796.—
1945—1949	—	15	1	16	—.—	14 160.—	1 632.—	15 792.—
1950—1954	—	13	2	15	—.—	12 300.—	3 264.—	15 564.—
1955—1959	—	2	—	2	—.—	1 536.—	—.—	1 536.—
1960—1964	—	3	—	3	—.—	2 268.—	—.—	2 268.—
1965—1966	—	1	—	1	—.—	1 260.—	—.—	1 260.—
	42	38	3	83	36 648.—	37 320.—	4 896.—	78 864.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F							
1889	—	2	1	—	3	3 360.—	924.—	—.—	4 284.—
1890	1	—	1	—	2	1 500.—	720.—	—.—	2 220.—
1891	1	2	1	—	4	3 516.—	1 260.—	—.—	4 776.—
1892	2	—	3	—	5	5 328.—	4 980.—	—.—	10 308.—
1893	—	—	—	—	—	—.—	—.—	—.—	—.—
1894	2	1	—	—	3	1 904.—	—.—	—.—	1 904.—
1895	—	3	1	—	4	3 144.—	600.—	—.—	3 744.—
1896	3	2	1	—	6	5 563.—	612.—	—.—	6 175.—
1897	1	—	2	—	3	1 644.—	3 204.—	—.—	4 848.—
1898	2	1	4	—	7	2 213.—	7 240.—	—.—	9 453.—
1899	2	3	2	—	7	1 494.—	2 856.—	—.—	4 350.—
1900	3	—	—	—	3	1 637.—	—.—	—.—	1 637.—
1901	1	3	—	—	4	3 305.—	—.—	—.—	3 305.—
1908	—	—	—	1	1	—.—	—.—	42.—	42.—
1909	—	—	—	1	1	—.—	—.—	1 284.—	1 284.—
1913	—	—	—	1	1	—.—	—.—	12.—	12.—
	18	17	16	3	54	34 608.—	22 396.—	1 338.—	58 342.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1966

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1901—1903	2	—	2	162.—	—.—	162.—
1904—1909	3	—	3	3 176.—	—.—	3 176.—
1910—1914	3	—	3	3 408.—	—.—	3 408.—
1915—1919	3	—	3	1 428.—	—.—	1 428.—
1920—1924	2	—	2	828.—	—.—	828.—
1925—1929	4	—	4	2 434.—	—.—	2 434.—
1930—1934	3	—	3	1 716.—	—.—	1 716.—
1935—1939	1	—	1	2 064.—	—.—	2 064.—
1940—1944	—	1	1	—.—	6.—	6.—
1945—1949	—	6	6	—.—	1 928.—	1 928.—
1950—1954	—	6	6	—.—	2 780.—	2 780.—
1955—1959	—	10	10	—.—	1 912.—	1 912.—
1960—1964	—	8	8	—.—	3 127.—	3 127.—
	21	31	52	15 216.—	9 753.—	24 969.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F					
1889	1	—	—	1	1 524.—	—.—	1 524.—
1891	—	—	1	1	—.—	3 204.—	3 204.—
1895	—	2	1	3	3 000.—	4 356.—	7 356.—
1897	2	1	1	4	6 252.—	816.—	7 068.—
1899	—	2	—	2	2 712.—	—.—	2 712.—
1901	—	2	—	2	4 104.—	—.—	4 104.—
	3	7	3	13	17 592.—	8 376.—	25 968.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1904—1909	2	—	2	2 964.—	—.—	2 964.—
1910—1914	2	—	2	3 840.—	—.—	3 840.—
1920—1924	1	—	1	2 568.—	—.—	2 568.—
1930—1934	2	—	2	3 600.—	—.—	3 600.—
1935—1939	1	—	1	1 908.—	—.—	1 908.—
1945—1949	—	1	1	—.—	1 284.—	1 284.—
1950—1954	—	5	5	—.—	4 716.—	4 716.—
1955—1959	—	2	2	—.—	1 884.—	1 884.—
1960—1964	—	1	1	—.—	960.—	960.—
	8	9	17	14 880.—	8 844.—	23 724.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsaltersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1966

Geburtsjahr	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten				
	Altersrentner		Ehepaar- rentner	Zusatz- rentner	Zusammen	Einfache Altersrenten		Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusatz- renten Fr.	Zusammen Fr.
	Männer	Frauen				Männer Fr.	Frauen Fr.			
1870—1874	1	1	—	—	2	1 500.—	1 500.—	—.—	—.—	3 000.—
1875—1879	6	15	6	—	27	9 000.—	22 080.—	14 400.—	—.—	45 480.—
1880	4	5	2	—	11	6 000.—	7 500.—	4 800.—	—.—	18 300.—
1881	3	4	2	—	9	4 500.—	6 000.—	4 800.—	—.—	15 300.—
1882	2	12	3	—	17	3 000.—	18 000.—	7 200.—	—.—	28 200.—
1883	12	15	4	—	31	18 000.—	22 500.—	9 600.—	—.—	50 100.—
1884	8	9	6	—	23	12 000.—	12 180.—	14 400.—	—.—	38 580.—
1885	8	11	1	—	20	11 364.—	16 500.—	2 400.—	—.—	30 264.—
1886	7	12	4	—	23	10 272.—	18 000.—	9 600.—	—.—	37 872.—
1887	8	14	5	—	27	12 000.—	21 000.—	12 000.—	—.—	45 000.—
1888	6	23	10	—	39	9 000.—	34 140.—	24 000.—	—.—	67 140.—
1889	4	11	2	—	17	6 000.—	16 500.—	4 800.—	—.—	27 300.—
1890—1894	2	38	3	—	43	3 000.—	57 000.—	7 200.—	—.—	67 200.—
1895—1899	—	32	—	—	32	—.—	47 400.—	—.—	—.—	47 400.—
1900—1901	—	11	—	—	11	—.—	16 500.—	—.—	—.—	16 500.—
1908—1913	—	—	—	3	3	—.—	—.—	—.—	1 800.—	1 800.—
	71	213	48	3	335	105 636.—	316 800.—	115 200.—	1 800.—	539 436.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangshinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1966

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1901—1903	16	—	16	19 200.—	—.—	19 200.—
1904—1909	21	—	21	24 600.—	—.—	24 600.—
1910—1914	7	—	7	8 040.—	—.—	8 040.—
1915—1919	4	—	4	4 800.—	—.—	4 800.—
1920—1924	3	—	3	3 120.—	—.—	3 120.—
1945—1949	—	4	4	—.—	2 400.—	2 400.—
1950—1954	—	1	1	—.—	600.—	600.—
	51	5	56	59 760.—	3 000.—	62 760.—

## Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1966

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					Total Fr.
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten			Zusammen Fr.	
	Männer Fr.	Frauen Fr.					Vaterwaisen Fr.	Mutterwaisen Fr.	Vollwaisen Fr.		
Balzers	18 000.—	31 500.—	4 800.—	—.—	54 300.—	9 000.—	—.—	—.—	—.—	9 000.—	63 300.—
Eschen	12 864.—	24 000.—	12 000.—	—.—	48 864.—	8 040.—	—.—	—.—	—.—	8 040.—	56 904.—
Nendeln	—.—	4 980.—	2 400.—	—.—	7 380.—	3 600.—	—.—	—.—	—.—	3 600.—	10 980.—
Gamprin	1 500.—	12 000.—	—.—	—.—	13 500.—	1 200.—	—.—	—.—	—.—	1 200.—	14 700.—
Mauren	10 500.—	30 000.—	12 000.—	600.—	53 100.—	4 800.—	600.—	—.—	—.—	5 400.—	58 500.—
Planken	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	2 400.—	—.—	—.—	—.—	2 400.—	2 400.—
Ruggell	9 000.—	17 640.—	7 200.—	—.—	33 840.—	1 200.—	—.—	—.—	—.—	1 200.—	35 040.—
Schaan	16 500.—	48 000.—	19 200.—	—.—	83 700.—	7 200.—	—.—	—.—	—.—	7 200.—	90 900.—
Schellenberg	8 772.—	6 000.—	2 400.—	—.—	17 172.—	3 600.—	600.—	—.—	—.—	4 200.—	21 372.—
Triesen	6 000.—	37 500.—	4 800.—	—.—	48 300.—	3 600.—	—.—	—.—	—.—	3 600.—	51 900.—
Triesenberg	12 000.—	22 500.—	21 600.—	—.—	56 100.—	7 200.—	600.—	—.—	—.—	7 800.—	63 900.—
Vaduz	10 500.—	82 680.—	28 800.—	1 200.—	123 180.—	7 920.—	1 200.—	—.—	—.—	9 120.—	132 300.—
Liechtenstein	105 636.—	316 800.—	115 200.—	1 800.—	539 436.—	59 760.—	3 000.—	—.—	—.—	62 760.—	602 196.—

### AHV-Renten an Ausländer in Liechtenstein

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 1. Juli 1966

Staatsangehörigkeit	Ordentliche Renten		Übergangsrnten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.
Schweiz	89	143 088.—	8	12 600.—
Österreich	43	121 668.—	13	20 340.—
Deutschland	12	27 876.—	9	15 000.—
Italien	3	7 620.—	5	7 800.—
Jugoslawien	—	—.—	1	1 500.—
Rußland	—	—.—	1	1 500.—
Belgien	1	1 212.—	—	—.—
Staatenlos	1	804.—	2	3 000.—
	149	302 268.—	39	61 740.—

### AHV-Renten an Ausländer im Ausland

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 1. Juli 1966

Staatsangehörigkeit	Ordentliche Renten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten
Schweiz	42	46 188.—
Österreich	9	15 756.—
Deutschland	1	852.—
	52	62 796.—

### Mahn- und Betreuungswesen

Im allgemeinen haben sich die Außenstände gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich vergrößert. Jedoch könnte hier noch mehr erreicht werden, wenn der systematischen Mahnung mehr Augenmerk geschenkt würde. Es scheint sich hier immer mehr die Notwendigkeit einer Umorganisation aufzudrängen.

### Arbeitgeberkontrollen

Wegen interner Beanspruchung konnte sich unser Kontrollorgan nur sehr wenig im Außendienst betätigen. Es war lediglich möglich 27 Arbeitgeberkontrollen durchzuführen, die eine Beitragsnachforderung von 25 381.75 Franken ergaben. Die Kontrollen beschränkten sich praktisch nur auf Fälle, bei denen offenkundig eine Revision notwendig war.

### **Revision**

Die Überprüfung der materiellen Rechtsanwendung und die finanziellen Belange der Anstalten AHV, IV und FAK wurde wie bisher durch die Allgemeine Treuhand AG, Bern, durchgeführt. Die Überprüfung ergab in bezug auf Verwaltungskostenrechnung, Betriebsrechnungen und Bilanzen der Anstalten AHV, IV, FAK keine Beanstandung. Ebenso brachte die Überprüfung der materiellen Rechtsanwendung praktisch keine Mängel zutage. Im übrigen bin ich mit den sehr gewissenhaft durchgeführten Revisionen sehr zufrieden und unsere Revisionsstelle bietet auch die Gewähr einer guten Prüfung, nachdem sie bereits in der Schweiz seit längerer Zeit einige der größten Kassen zu überprüfen hat.

### **Rechtspflege**

Auf Einsprachen, welche die materielle Rechtsauslegung betreffen, brauche ich hier nicht einzutreten, weil hiezu bereits das Präsidium in seinem Bericht Stellung bezogen hat. Die sich jährlich anlässlich der Veranlagung ergebenden Einsprachen konnten alle auf dem Wege der Aussprache erledigt werden.

### **Sozialversicherungsabkommen**

Auf 1. Juli 1966 konnte das revidierte Abkommen mit der Schweiz, das vor allem neu den Einbezug der Invalidenversicherung vorsieht, in Kraft gesetzt werden. Das Abkommen selbst steht absolut im Zeichen gegenseitigen Verständnisses in allen Belangen der Sozialversicherung und entspricht den Interessen der Staatsbürger beider Seiten.

Auch wenn beinahe kaum mehr zu glauben, scheint sich mit der Bundesrepublik Österreich doch noch die Möglichkeit eines Sozialversicherungsabkommens abzuzeichnen.

Weiter trat auf Ende des Jahres die Republik Italien zwecks Abschluß eines Abkommens auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit an die Regierung heran.

Zwecks Bestätigung meiner voranstehenden Ausführungen und zur weiteren Information, verweise ich auf die Betriebsrechnungen und Bilanzen sowie auf die Verwaltungskostenrechnung im Anhang.

## **II. Invalidenversicherung**

(7. Jahresbericht)

### **Allgemeines und Organisation**

Ohne Zweifel darf man heute feststellen, daß sich die Konzeption der IV in den sieben Jahren ihres Bestehens bewährt hat. Damit ist auch gleichzeitig gesagt, daß an der Struktur der IV nichts geändert werden muß. Nicht gesagt ist aber damit, daß nicht auf diesem oder jenem Sektor eine Verbesserung angestrebt werden sollte und das besonders im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Teuerung. So liegen z.B. in der Schweiz bereits einige Anträge zur Beseitigung von Lücken und Härten sowie zur Vereinfachung der Organisation vor. Weil nach wie vor der Eingliederung der Vorrang eingeräumt werden soll, beziehen sich die Verbesserungsvorschläge vor allem auf die Eingliederungsmaßnahmen. In diesem Zuge ist bereits die Geburtsgeborenenliste erweitert worden, die von uns ebenfalls übernommen worden ist und die Sonderschulungsbeiträge wurden mit Verordnung erhöht. Im letzteren Falle werden wir noch nachziehen müssen, was

um so wichtiger ist, weil wir uns nur auf ausländische Sonderschulungsstätten stützen können. Weiters sieht die Schweiz eine Erhöhung der Leistungen bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung vor.

Der Grundsatz, daß die Behandlung des Leidens an sich auch im Falle der Invalidität grundsätzlich zur Kranken- und Unfallversicherung gehört, bleibt nach wie vor bestehen. Dagegen sollen die Abgrenzungskriterien zwischen Maßnahmen der Eingliederung einerseits und der Krankheits- und Unfallbehandlung andererseits präzisiert werden. Die Leistungen an hilflose Minderjährige und die Gewährung von Hilfsmitteln an nicht eingliederungsfähige Invalide sollen neu geregelt werden. Nach geltendem Recht werden grundsätzlich nur Hilfsmittel abgegeben, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben notwendig sind. In Zukunft soll nun die Abgabe kostspieliger Geräte auch ohne Rücksicht auf die Eingliederungsmöglichkeit ins Erwerbsleben in Aussicht genommen werden. Neu und auch sehr zu begrüßen ist der Vorschlag, daß die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung nicht mehr von der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden soll.

Die für den Bezug der Rente und der Hilflosenentschädigung maßgebende Altersgrenze, 20. Altersjahr, soll auf das 18. Altersjahr herabgesetzt werden.

Kinder, die ein Versicherter nach seiner Invalidierung in Pflege nimmt oder adoptiert, sollen inskünftig ebenfalls die Zusatzrente erhalten.

Alle diese Maßnahmen haben zur Folge, daß der IV-Beitrag in der Schweiz von 0,4 auf 0,5 Prozent erhöht werden muß.

Bei genauer Prüfung der voranstehenden Revisionsvorschläge komme ich zur Auffassung, daß sich bei uns im Moment keine Revision aufdrängt. Nachdem wir bei der Eingliederung seit Bestehen der IV, sei es bei den medizinischen Maßnahmen oder sei es bei der Sonderschulung etc. auf das Ausland und dabei vorwiegend auf die Schweiz angewiesen waren und auch noch auf lange Sicht sein werden, wurde – weil die voranstehenden Vorschläge überwiegend auf dem Verordnungsweg geregelt werden – unsere Verordnung bereits anfänglich und im Zuge von Revisionsrevisionen den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt. Einzig die Herabsetzung des Bezugsalters vom 20. auf das 18. Altersjahr wäre einzuführen, jedoch kann man damit ohne weiteres bis zur nächsten AHV-Revision zuwarten, weil vorerst diese Lücke mit dem Unterhaltskostenbeitrag überbrückt werden kann. Meine diesbezügliche Kontaktnahme mit der Schweiz bestätigte meine Auffassung. Nicht zuletzt läßt eine IV-Revision, deren Hauptgewicht auf dem Geldleistungssektor liegt, im Zuge einer AHV-Revision, die sich bereits auf 1969 abzeichnet, reibungslos regeln.

In der Durchführung der IV macht sich nach wie vor das Fehlen eines IV-Sekretärs unangenehm bemerkbar, aber leider hatten auch hier alle Bemühungen bis heute keinen Erfolg, die geeignete Arbeitskraft zu finden.

Im Berichtsjahr ergaben sich im Durchschnitt pro Monat 25 Neuanmeldungen. Der Außenstehende könnte bei dieser Zahl annehmen, der Arbeitsaufwand müsse bescheiden sein. Leider ist es nicht so, weil jeder Antrag sowie seine Durchführung eine Unmenge von Rückfragen und Überwachungsarbeit mit sich bringt. Weiters ist zu beachten, daß sich viele Eingliederungsmaßnahmen, wie z.B. bei Geburtsgebrechen, über Jahre hinziehen, was laufende Kontrollen und Rückfragen etc. notwendig macht. Auch die Rentner sind laufend zu überprüfen, soweit ihr Invaliditätsgrad noch nicht für bleibend feststeht. Nur diese wenigen Ausführungen dürften zur Genüge die große administrative Belastung aufzeigen.

### **Beiträge und Leistungen**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Beiträge der Versicherten um mehr als 20 Prozent angestiegen und zwar von 414 218.98 im Vorjahr auf 500 375.60 Franken im Berichtsjahr. Die Leistungen der Versicherung stiegen von rd. 524 000 im Vorjahr

auf rd. 649 000 Franken im Berichtsjahr. Der Hauptanteil der Leistungssteigerung entfällt auf die Renten infolge der Rentenrevision. Die Bezügerzahl ist jedoch praktisch die gleiche geblieben wie im Vorjahr.

Im Berichtsjahr bestätigt sich bereits eindeutig, daß die Leistungen mit den Beiträgen nicht mehr abgedeckt werden können. Trotzdem ist infolge des Staatsbeitrages ein Aktivsaldo zu verzeichnen und der Fonds ist auf rd. 967 000 Franken angestiegen.

Nachdem wir mit der Unterbringung von invaliden Kindern in Sonderschulen große Schwierigkeiten haben, ist geplant, aus dem Fonds günstige Darlehen für den Ausbau von schweizerischen Sonderschulen zu gewähren und damit Platzreservierungen einzuhandeln. Die durch den Präsidenten diesbezüglich gepflogenen Kontakte dürften bereits in absehbarer Zeit einen Erfolg zeitigen. Damit würden wir auf einige Jahre wieder einer Sorge enthoben sein. Auf lange Sicht sollte selbstverständlich auch in Liechtenstein eine Sonderschule geschaffen werden, denn es wird sicherlich auf die Dauer nicht möglich sein, alle unsere invaliden Kinder stest im Ausland unterzubringen, nachdem z.B. in der Schweiz sämtliche Sonderschulen überfüllt sind. Mit dem steten Anwachsen der Bevölkerung wird sich diese Situation weiter verschlechtern und wir werden daher eines Tages gezwungen sein, selbst Vorkehren zu treffen. Nachdem aber eine Sonderschule nur organisch aufgebaut werden kann, bedarf es einer sehr sorgfältigen Planung, mit der jedoch heute schon begonnen werden sollte. Dabei wäre m.E. der erste Schritt, die Heranbildung von qualifiziertem Personal, in die Wege zu leiten.

Zur Vervollständigung meiner Ausführungen verweise ich noch auf die folgenden Tabellen sowie auf Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang.

#### **Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr nach Erwerbsgruppen**

Erwerbsgruppen	IV		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	654.15	19.80	673.95
Steuerpauschalierte	3 790.—	839.24	4 629.24
Gewerbe (Total)	54 058.80	153 236.10	207 294.90
davon Baugewerbe	(16 728.95)	67 395.90	84 124.85)
Gastgewerbe	( 4 534.50)	8 901.15	13 435.65)
übriges Gewerbe	(32 795.35)	76 939.05	109 734.40)
Industrie	2 863.—	206 356.10	209 219.10
Landwirtschaft	5 944.30	3 172.25	9 116.55
Freie Berufe	17 149.10	12 265.25	29 414.35
Öffentliche Dienste	—.—	31 170.05	31 170.05
Hauspersonal	—.—	3 058.46	3 058.46
Verschiedene	368.—	5 186.—	5 554.—
Freiwillig Versicherte*	245.—	—.—	245.—
	<u>85 072.35</u>	<u>415 303.25</u>	<u>500 375.60</u>

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Bezüger von IV-Leistungen nach Gemeinden

Gemeinden	Ordentliche IV-Rentner				IV-Übergangrentner			Übrige Leistungsempfänger				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	15	2	14	31	7	—	7	2	3	35	40	78
Eschen	16	1	9	26	1	1	2	2	—	11	13	41
Nendeln	1	1	3	5	—	—	—	—	—	8	8	13
Gamprin	8	—	—	8	—	—	—	—	—	6	6	14
Mauren	17	1	11	29	7	8	15	—	1	20	21	65
Planken	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	2	3
Ruggell	12	—	14	26	1	—	1	—	—	13	13	40
Schaan	13	2	8	23	2	—	2	3	2	43	48	73
Schellenberg	3	—	—	3	3	4	7	—	—	6	6	16
Triesen	22	2	10	34	1	—	1	1	2	27	30	65
Triesenberg	17	—	22	39	5	4	9	2	1	28	31	79
Vaduz	29	4	20	53	4	—	4	1	2	45	48	105
Schweiz	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	3
Österreich	1	—	3	4	—	—	—	—	—	1	1	5
<b>Total</b>	<b>157</b>	<b>13</b>	<b>114</b>	<b>284</b>	<b>31</b>	<b>17</b>	<b>48</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>245</b>	<b>268</b>	<b>600</b>

**Ausbezahlte Summen von IV-Leistungen nach Gemeinden**

Gemeinden	Ordentliche IV-Renten				IV-Übergangsrenten			Verschiedene IV-Leistungen				Total
	Einfache Renten	Ehepaarrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Einfache Renten	Zusatzrenten	Zusammen	Hilflosenentschädigungen	Unterhaltskostenbeiträge	Eingliederungsmaßnahmen	Zusammen	
Balzers	19 981.—	3 459.40	5 934.—	29 374.40	9 703.—	—.—	9 703.—	3 026.—	6 600.—	36 739.12	46 365.12	85 442.52
Eschen	26 980.90	1 000.—	8 173.—	36 153.90	1 513.—	605.—	2 118.—	2 530.—	—.—	5 013.90	7 543.90	45 815.80
Nendeln	4 014.—	2 400.—	4 110.—	10 524.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	7 562.32	7 562.32	18 086.32
Gamprin	9 210.—	—.—	—.—	9 210.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	7 064.95	7 064.95	16 274.95
Mauren	30 438.—	4 111.—	8 628.—	43 177.—	10 876.—	2 672.—	13 548.—	—.—	1 200.—	8 920.55	10 120.55	66 845.55
Planken	1 513.—	—.—	—.—	1 513.—	525.—	—.—	525.—	1 275.—	—.—	18.—	1 293.—	3 331.—
Ruggell	24 500.—	—.—	11 050.—	35 550.—	1 575.—	—.—	1 575.—	—.—	—.—	6 724.30	6 724.30	43 849.30
Schaan	20 776.—	5 988.—	6 783.—	33 547.—	3 377.—	—.—	3 377.—	4 043.—	2 000.—	31 750.85	37 793.85	74 717.85
Schellenberg	3 878.—	—.—	—.—	3 878.—	3 789.—	2 420.—	6 209.—	—.—	—.—	4 183.90	4 183.90	14 270.90
Triesen	33 199.—	7 180.—	5 682.—	46 061.—	1 513.—	—.—	1 513.—	1 513.—	1 500.—	26 200.11	29 213.11	76 787.11
Triesenberg	30 414.20	—.—	15 818.80	46 233.—	6 677.—	2 420.—	9 097.—	1 526.—	1 200.—	18 972.65	21 698.65	77 028.65
Vaduz	48 450.04	11 309.40	10 804.26	70 563.70	5 414.—	—.—	5 414.—	1 351.—	1 200.—	33 798.75	36 349.75	112 327.45
Schweiz	3 026.—	—.—	—.—	3 026.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	121.50	121.50	3 147.50
Österreich	303.—	—.—	363.—	666.—	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	613.20	613.20	1 279.20
<b>Total</b>	<b>256 683.14</b>	<b>35 447.80</b>	<b>77 346.06</b>	<b>369 477.—</b>	<b>44 962.—</b>	<b>8 117.—</b>	<b>53 079.—</b>	<b>15 264.—</b>	<b>13 700.—</b>	<b>187 684.10</b>	<b>216 648.10</b>	<b>639 204.10</b>
<b>Vorjahr</b>	<b>180 307.30</b>	<b>30 565.30</b>	<b>66 661.40</b>	<b>277 534.—</b>	<b>40 407.50</b>	<b>7 390.—</b>	<b>47 797.50</b>	<b>13 537.50</b>	<b>18 259.—</b>	<b>167 289.75</b>	<b>199 086.25</b>	<b>524 417.75</b>

### III. Familienausgleichskasse

(9. Jahresbericht)

#### Allgemeines und Organisation

Die erste Hälfte des Berichtsjahres stand immer noch unter den Nachwirkungen der beiden Gesetzesrevisionen vom Vorjahr. Der Bezügerkreis Grenzgänger und Saisonarbeiter mußte, nachdem bei ihnen nur die Kinderzulage ohne die Ergänzungszulage ausgerichtet werden darf, nochmals genau überprüft werden. Ebenso war bei allen Ausländern mit Wohnsitz in Liechtenstein die Wohnsitzdauer zu überprüfen. Fehlleistungen wurden keine festgestellt.

Zwecks Auskunft ergeben sich bei den italienischen Staatsbürgern die meisten Vorsprachen. Nachdem in der Verwaltung niemand die italienische Sprache beherrscht, ist die Verständigung sehr mangelhaft und das Verständigungsergebnis fällt trotz größter Bemühungen und großem Zeitaufwand in den meisten Fällen sehr unbefriedigend für beide Teile aus. Seit einem Jahr versuchen wir daher eine Sekretärin, welche die italienische Sprache beherrscht, zu finden, aber leider hatten die diesbezüglichen Ausschreibungen bis heute keinen Erfolg.

Auf Grund der Gesetzesrevision vom 1. Juli 1965 haben, wie eben gesagt, die Saisonarbeiter keinen Anspruch auf die Ergänzungszulage, sondern nur auf die Kinderzulage. Viele dieser Saisonarbeiter und sogar nicht wenige unserer Arbeitgeber sind nun der Auffassung, wenn ein Saisonarbeiter mittels »Winterverlängerung« im Lande bleibt, auf diese Art der Voraussetzung des zweijährigen Wohnsitzes für die Erlangung der Ergänzungszulage zu entsprechen. Trotz Verlängerung der Saisonarbeitsbewilligung über den Winter, kann aber der Saisonarbeiter nie einen Wohnsitz geltend machen, weil er immer nur eine terminierte Arbeitsbewilligung erhält, also die Absicht des dauernden Aufenthaltes, die für die Wohnsitznahme maßgebend ist, nicht geltend machen kann. Unsere Absagen werden nicht verstanden und das weder beim Saisonarbeiter noch beim Arbeitgeber. Zusätzlich wird noch eingewendet, daß der Saisonarbeiter Steuern bezahlen müsse und noch einen Teil seines Verdienstes für seinen Lebensunterhalt im Lande verbrauche. Es liege also offensichtliche Diskriminierung vor, die sich um so härter auswirke, weil die Betroffenen in ihrem Heimatstaat keine zusätzlichen Kinderzulagen beziehen können. Unsere diesbezüglichen Erklärungen betreffend den Wohnsitzbegriff werden nicht verstanden bzw. einfach nicht akzeptiert.

#### Beiträge und Leistungen

Nachdem, wie bereits erwähnt, im Jahre 1965 zwei Revisionen bzw. Aufbesserungen der Kinderzulagen erfolgten, wobei die auf 1. Juli 1965 finanziell sehr weitreichend war, kam im Berichtsjahr erstmals die volle Auswirkung gegenüber 1964 zutage.

Glücklicherweise stiegen die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber um einiges mehr als veranschlagt wurde und zwar sind 2 475 983.43 (Vj. 2 048 814.—) Franken vereinnahmt worden. Zur Abdeckung des Defizits mußte der Staat trotzdem noch einen Beitrag von rd. 800 000 Franken leisten.

Die Familienzulagen beliefen sich im Berichtsjahr auf 3 269 Mio Franken, stiegen also im Vergleich zu 1964 um mehr als das Doppelte. Obwohl bei den Grenzgängern und Saisonarbeitern die Bezügerzahl stieg, ist durch Wegfall der Ergänzungszulage bei diesem Bezügerkreis gegenüber dem Vorjahr betragsmäßig bei den Kinderzulagen ein Rückgang von rd. 35 000 Franken zu verzeichnen. Dagegen

stiegen bei den Bezüglern mit Wohnsitz diese Leistungen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 266 000 Franken, damit stiegen gegenüber dem Vorjahr bei den Kinderzulagen die Gesamtleistungen um rd. 300 000 Franken.

Die folgenden Tabellen, Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang geben weiteren Aufschluß.

### Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenzgänger		Saison-arbeiter		Selbständig Erwerbende		Selbständig erwerbende Ausländer		T o t a l	
	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder
Balzers	206	581	76	139	43	90	38	92	57	184	2	5	422	1 091
Eschen	104	296	42	105	210	505	21	40	46	123	2	4	425	1 073
Nendeln	66	177	6	12	12	31	3	5	11	38	—	—	98	263
Gamprin	48	137	5	10	26	63	15	40	21	57	2	5	117	312
Mauren	165	418	29	55	119	243	28	75	53	137	2	2	396	930
Planken	12	28	2	7	—	—	5	20	5	12	—	—	24	67
Ruggell	61	178	3	10	9	24	3	6	44	138	1	1	121	357
Schaan	226	500	125	256	489	1 102	115	235	75	203	7	18	1 037	2 314
Schellenberg	44	135	—	—	—	—	1	1	14	36	1	3	60	175
Triesen	196	538	43	98	26	61	51	124	46	122	3	4	365	947
Triesenberg	171	396	5	7	2	4	22	71	61	167	3	11	264	656
Vaduz	277	702	141	329	274	642	104	251	86	238	17	48	899	2 210
Total	1 576	4 086	477	1 028	1 210	2 765	406	960	519	1 455	40	101	4 228	10 395
Vorjahr	1 549	3 938	398	969	1 096	2 606	343	892	447	1 353	28	74	3 861	9 832

**Familienzulagen pro Monat**

Monate	Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinderzulagen an Grenzgänger	Kinderzulagen an Saison- arbeiter	Geburts- zulagen an in Liechtenstein Wohnhafte	Geburts- zulagen an Grenzgänger	Geburts- zulagen an Saison- arbeiter	T o t a l
Februar	211 780.—	33 225.—	2 420.—	5 500.—	2 400.—	200.—	255 525.—
März	211 626.50	35 450.—	2 800.—	5 800.—	3 400.—	—.—	259 076.50
April	212 181.90	33 425.—	8 980.—	5 800.—	1 800.—	—.—	262 186.90
Mai	217 252.20	34 650.—	13 090.—	7 200.—	2 600.—	400.—	275 192.20
Juni	210 705.35	37 875.—	14 800.—	6 000.—	5 000.—	1 000.—	275 380.35
Juli	215 989.20	36 370.—	15 540.—	6 000.—	3 700.—	400.—	277 999.20
August	209 505.—	37 395.—	17 065.—	6 000.—	3 600.—	400.—	273 965.—
September	212 148.20	36 300.—	13 570.—	5 800.—	4 200.—	1 000.—	273 018.20
Oktober	211 985.—	34 830.—	13 180.—	4 000.—	2 600.—	400.—	266 995.—
November	214 057.40	34 850.—	12 810.—	7 800.—	5 200.—	2 000.—	276 717.40
Dezember	214 955.20	35 140.—	4 345.—	5 200.—	3 000.—	1 600.—	264 240.20
Januar 1967	251 781.20	39 360.—	2 560.—	9 100.—	6 000.—	—.—	308 801.20
	2 593 967.15	428 870.—	121 160.—	74 200.—	43 500.—	7 400.—	3 269 097.15

### Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenzgänger	Saison- arbeiter	Selbständig Erwerbende	Selbständig erwerbende Ausländer	T o t a l
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	237 226.20	44 410.—	12 170.—	11 470.—	79 245.—	1 460.—	385 981.20
Eschen	109 815.—	39 870.—	77 540.—	4 750.—	51 755.—	1 895.—	285 625.—
Nendeln	67 470.—	4 950.—	8 350.—	635.—	15 930.—	—.—	97 335.—
Gamprin	45 638.50	4 935.—	10 995.—	5 145.—	25 968.—	2 100.—	94 781.50
Mauren	156 020.—	18 075.—	37 060.—	8 655.—	59 170.—	720.—	279 700.—
Planken	12 875.—	360.—	—.—	3 185.—	4 995.—	—.—	21 415.—
Ruggell	64 782.30	3 920.—	4 250.—	455.—	61 275.55	750.—	135 432.85
Schaan	205 128.—	94 595.—	181 150.—	29 445.—	106 855.—	10 585.—	627 758.—
Schellenberg	51 825.—	1 100.—	—.—	120.—	15 115.—	660.—	68 820.—
Triesen	205 525.—	34 460.—	10 965.—	15 050.—	48 315.—	2 775.—	317 090.—
Triesenberg	153 945.—	6 795.—	630.—	8 035.—	72 960.—	4 665.—	247 030.—
Vaduz	199 403.60	133 415.—	85 760.—	34 215.—	109 150.—	21 085.—	583 028.60
<b>Total</b>	<b>1 509 653.60</b>	<b>386 885.—</b>	<b>428 870.—</b>	<b>121 160.—</b>	<b>650 733.55</b>	<b>46 695.—</b>	<b>3 143 997.15</b>
<b>Vorjahr</b>	<b>1 344 977.65</b>	<b>285 117.50</b>	<b>482 518.—</b>	<b>139 205.—</b>	<b>561 728.—</b>	<b>31 941.50</b>	<b>2 845 487.65</b>

Total Kinderzulagen: 3 143 997.15

Total Geburtszulagen: 125 100.—

Total Familienzulagen: 3 269 097.15

(davon an Grenzgänger Fr. 43 500, an Saisonarbeiter Fr. 7 400.—)

(Vorjahr Fr. 2 938 087.65)

Der Ruf nach sozialer Sicherheit wird auch bei uns vermutlich nicht mehr verstummen und es ist in diesem Zusammenhang sicherlich interessant, sämtliche Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit, die im Berichtsjahr gemacht wurden, aufzuzeigen.

AHV	Fr. 2 955 618.40
IV	Fr. 649 204.10
FAK	Fr. 3 269 097.15
	<u>Fr. 6 873 919.65</u>
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	Fr. 689 357.—
Total	<u>Fr. 7 563 276.65</u>

Zusätzlich ergaben sich noch die folgenden Leistungen, die ebenfalls heute unter den Begriff »Soziale Sicherheit« einzureihen sind:

Stipendien	rd. Fr. 296 000.—
zinslose Eigenheimdarlehen	rd. Fr. 1 600 000.—
Bausubventionen	Fr. 136 000.—

Den rd. 6,9 Mio Franken Leistungen der AHV, IV, FAK stehen Beiträge von rd. 7,9 Mio Franken gegenüber. Selbstverständlich ist diese Gegenüberstellung in bezug auf die einzelnen Finanzierungssysteme nicht zulässig, aber sie soll aufzeigen, daß die Leistungskraft unserer Wirtschaft sicherlich ihre Grenzen hat, d.h. sie kann und darf nicht mit sozialpolitischen Forderungen überfordert werden. Im weiteren wird mit dem Drang nach sozialer Sicherheit, die vorherrschende Tendenz, die gesamte Vorsorge dem Staat aufzulasten, noch verstärkt, was, sofern dies weiter Schule machen sollte, unser »Drei-Säulensystem« — Selbstvorsorge, privatwirtschaftliche Kollektivvorsorge, öffentliche Vorsorge, verbunden mit den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die ein Existenzminimum garantieren — zum Fall bringen könnte. Anlässlich der Diskussion über die Ergänzungsleistungen in der Schweiz warnte einer der besten Kenner der Sozialversicherungsmaterie, Prof. Dr. Saxer (Verfasser unseres AHVG), sehr eindringlich vor jeder Übertreibung auf dem Gebiete der Sozialversicherung und der sozialen Wohlfahrtsleistungen. Seine Warnung stütze sich auf die Beobachtung, daß in den Kreisen der Privatwirtschaft der Wille, neben und zusätzlich zur AHV noch firmeneigene Vorsorge-maßnahmen für die Arbeitnehmer zu treffen, sich deutlich Ermüdungserscheinungen zeigen. Sofern der Staat immer mehr in umfassenderer Weise für alle sozialen Bedürfnisse sorgt bzw. gezwungen wird zu sorgen, so wird er auf der anderen Seite zur Absicherung der übernommenen Risiken immer mehr reglementieren und die Wirtschaft immer mehr belasten müssen. Das hätte dann aber bestimmt zur Folge, daß die Wirtschaft Entlastung im Abbau der firmeneigenen Vorsorge-maßnahmen suchen würde, damit aber käme unser »Drei-Säulensystem«, das nachgewiesen unseren Verhältnissen entspricht, ins Wanken. Vor einer solchen Entwicklung möchte ich allen Ernstes warnen.

Zum Schluß darf ich mich noch der Pflicht entledigen, allen Behörden für ihr Vertrauen und dem Verwaltungsrat zusätzlich noch für sein Verständnis und seine Mitarbeit bei der Durchführung unserer Aufgaben recht herzlich zu danken. Mein besonderer Dank gilt noch meinen Mitarbeitern, denn nur durch ihre treue Pflichterfüllung war es möglich, die uns gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Mit der Versicherung, daß es meinen Mitarbeitern und mir eine Freude und Ehre ist, weiterhin zum Wohl unserer Sozialversicherung und damit zum Wohle unseres Volkes tätig sein zu dürfen, begrüße ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, mit vorzüglicher Hochachtung.

Vaduz, 3. Mai 1967

Für die Anstalten AHV, IV, FAK  
Der Direktor  
gez. Julius Hartmann

## **Bericht des Aufsichtsrates**

An den

HOHEN LANDTAG  
durch die  
Fürstlich Liechtensteinische Regierung

**9490 Vaduz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

in Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse und in Ausübung der uns aus den Bestimmungen obliegenden Aufgaben, beehren wir uns, Ihnen für das Geschäftsjahr 1966 (1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967) folgenden Bericht zu erstatten.

Wie in den letzten Jahren wurden die Anstalten durch die Allgemeine Treuhand AG in Bern kontrolliert. Wir dürfen betonen, daß diese Kontrolle von sehr guten Fachkräften auf dem Gebiete der Sozialversicherung und sehr sorgfältig durchgeführt wird. Insbesondere hat sich unseres Erachtens die erweiterte Kontrolle (zweimal jährlich) bewährt.

Die Überprüfung der vorliegenden Jahresrechnungen umfaßt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchhaltung, die Verwaltungskostenrechnung und die Organisation der drei Anstalten.

Durch die vorgenommenen Prüfungsarbeiten der Kontrollstelle konnten wir uns überzeugen, daß die Bücher ordnungsgemäß geführt sind und die Darstellungen der Bilanzen, Betriebsrechnungen und der Verwaltungskostenrechnung den gesetzlichen Bestimmungen über die AHV, die IV und die FAK entsprechen.

Der Aufsichtsrat erachtet es als zweckmäßig mit der Erstellung einer neuen technischen Bilanz zuzuwarten, bis die Auswirkungen der siebten schweizerischen AHV-Revision bekannt sind. Erst dann wird es dem Aufsichtsrat möglich sein, konkrete Vorschläge für eine neue technische Bilanz zu machen.

Bezüglich der geprüften Abschlußergebnisse verweisen wir auf die dem Jahresbericht beigefügten Betriebsrechnungen und Bilanzen pro 1966 der Anstalten AHV, IV, FAK.

Der Aufsichtsrat genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und stellt auf Grund der Prüfungsergebnisse folgenden

**A N T R A G**

1. Die Geschäftsberichte der Anstalten AHV, IV und FAK vorbehaltlos zu genehmigen und
2. den Organen: Verwaltungsrat und Direktor unter bester Verdankung der geleisteten Dienste volle Entlastung zu erteilen.

Wir benützen noch die Gelegenheit, Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Vaduz, 23. Juni 1967

Der Aufsichtsrat der Anstalten:  
Alters- und Hinterlassenenversicherung  
Invalidenversicherung  
Familienausgleichskasse

Der Präsident:

gez. Dr. Willy Ospelt

# Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz 1966  
der Anstalten: AHV-IV-FAK  
Verwaltungskostenrechnung  
sowie graphische Darstellungen

## Alters- und Verlassenenversicherung

### Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Betriebsrechnung vom 1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967</b>		
400 AHV-Beiträge		5 003 759.32
409 Beiträge des Landes gemäß AHVG Art. 50		1 000 000.—

### Leistungen

500.0 Ordentliche Renten	2 328 958.40	
501 Übergangsrenten	626 660.—	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäß AHVG Art. 52/3	7 208.50	
505.0 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		1 902.—
505.1 Rückerstattungsforderungen, Übergangsrenten		5 067.—

### Übrige Einnahmen und Aufwendungen

603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		668 913.50
604 Zinsen aus Kontokorrentkonto Landesbank		238 022.—
707 Spesen aus festen Anlagen der AHV	26 250.—	
708 Spesen aus Kontokorrentkonto Landesbank	7.05	
Umsätze der Betriebsrechnung	2 989 083.95	6 917 663.82
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	3 928 579.87	
	<u>6 917 663.82</u>	<u>6 917 663.82</u>

### Bilanz per 31. Januar 1967

	Passiven Fr.	Aktiven Fr.
<b>Feste Anlagen</b>		
100 Bauland	2 701 242.—	
101 Gebäude	543 046.10	
102.1 Baukonto II (VWG)	13 803.60	
11 Wertschriften	20 000 000.—	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	2 171 157.03	
350 Liechtensteinische Landesbank	5 465 760.—	
<b>Kapital- und Abschlußkonten</b>		
900 Kapital		30 895 008.73
	<u>30 895 008.73</u>	<u>30 895 008.73</u>

## Invalidenversicherung

### Betriebsrechnung vom 1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes</b>		
410 IV-Beiträge		500 375.60
419 Beiträge des Landes gemäß IVG Art. 28		316 248.40
<b>Leistungen</b>		
510 Ordentliche Renten	369 477.—	
511 Übergangsrenten	53 079.—	
513 Hilflosenentschädigungen	15 264.—	
514 IV-Unterhaltskostenbeiträge an bildungsunfähige Minderjährige gemäß IVG Art. 45	13 700.—	
515 Rückerstattungsforderungen von IV-Leistungen		100.—
520 Medizinische Maßnahmen	114 584.75	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	3 248.—	
524 Beiträge für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	42 050.60	
525 Hilfsmittel	11 988.15	
527 Reisespesen an Invalide	9 265.30	
532 Betriebsbeihilfe	6 547.30	
533 Beiträge an Organisationen	10 000.—	
<b>Übrige Einnahmen und Aufwendungen</b>		
613 Zinsen aus Anlagen der IV		7 027.50
718 Spesen aus Anlagen der IV	5.—	
Umsätze der Betriebsrechnung	649 209.10	823 751.50
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	174 542.40	
	<u>823 751.50</u>	<u>823 751.50</u>

### Bilanz per 31. Januar 1967

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Kontokorrente</b>		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	190 461.19	
351 Liechtensteinische Landesbank	776 730.—	
<b>Kapital- und Abschlußkonten</b>		
901 Kapital		967 191.19
	<u>967 191.19</u>	<u>967 191.19</u>

## Familienausgleichskasse

### Betriebsrechnung vom 1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967

	Soll Fr.	Haben Fr.
<b>Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes</b>		
460 FAK-Beiträge		2 475 983.43
469 Beiträge des Landes gemäß FZG, Art. 22 Abs. 4		1 118 604.93
<b>Leistungen</b>		
560 Kinderzulagen	3 143 997.15	
561 Geburtszulagen	125 100.—	
565 Rückerstattungsforderungen FZ		14 035.—
Umsätze der Betriebsrechnung	<u>3 269 097.15</u>	<u>3 608 623.36</u>
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	339 526.21	
	<u>3 608 623.36</u>	<u>3 608 623.36</u>

### Bilanz per 31. Januar 1967

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Kontokorrente</b>		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	220 921.28	
<b>Kapital- und Abschlußkonten</b>		
902 Kapital		220 921.28
	<u>220 921.28</u>	<u>220 921.28</u>

## Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

### Bilanz per 31. Januar 1967

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Geldmittel</b>		
21 Postcheck	1 278 958.41	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		2 171 157.03
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		190 461.19
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		220 921.28
33 Abrechnungspflichtige	66 899.75	28 125.24
360.0 Nicht bestellbare Auszahlungen, ordentliche Renten		9.—
361 Nicht bestellbare Auszahlungen, IV-Leistungen		10 090.—
362 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		2 540.—
<b>Ordnungskonten</b>		
800 Transistorische Beiträge AHV	764 572.53	
801 Transistorische Beiträge IV	76 457.20	
802 Transistorische Beiträge FAK	382 955.32	
803 Transistorische Verwaltungskostenbeiträge	60 290.05	
807 Übrige transistorische Aktiven AHV	37 500.—	
903 Kapital AHV-Kasse (Verwaltungskostenrechnung)		44 329.52
	<u>2 667 633.26</u>	<u>2 667 633.26</u>

## Verwaltungskostenrechnung

für die Zeit vom 1. Februar 1966 bis 31. Januar 1967

	Soll Fr.	Haben Fr.
700 Gehälter	230 584.85	
701 AHV-, IV-, FAK-Beiträge	10 424.—	
702 Pensionskasse-Beiträge	15 900.90	
703 Sparversicherungs-Beiträge	4 029.40	
705 Ersatz für Auslagen (Reisespesen)	5 532.60	
710 Miete	12 000.—	
711 Reinigung, Heizung und Beleuchtung	801.60	
712 Inserate und Bekanntmachungen	594.—	
720 Büromaterial und Drucksachen	20 876.95	
721 Fachliteratur, Abonnemente für Zeitschriften und Zeitungen	544.25	
725 Anschaffungen von Maschinen und Mobilien	13 407.—	
726 Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Mobilien	3 423.70	
727 Versicherungen (Mobilien)	253.10	
730 Postcheckgebühren, Porti und Telefon	23 733.65	
731 Betriebs- und Inkassospesen	775.25	
750 Externe Revisionen	7 643.45	
751 Arbeitgeberkontrollen	677.65	
760 Honorare, Taggelder und Km-Entschädigungen für VR, AR und IVK	23 223.30	
790 Übriger Aufwand	4 048.10	
810 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen AHV		231 534.96
811 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen IV		23 153.49
812 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen FAK		115 767.47
813 Zuwendung der Fürstlichen Regierung für übertragene Aufgaben		48 450.—
820 Einnahmen aus Mahngebühren und Bußen		3 897.35
35 Einnahmenüberschuß pro 1966/67	44 329.52	
	<u>422 803.27</u>	<u>422 803.27</u>

34

33

32

31

30

29

28

27

26

25

24

23

22

21

20

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8

7

6

5

4

3

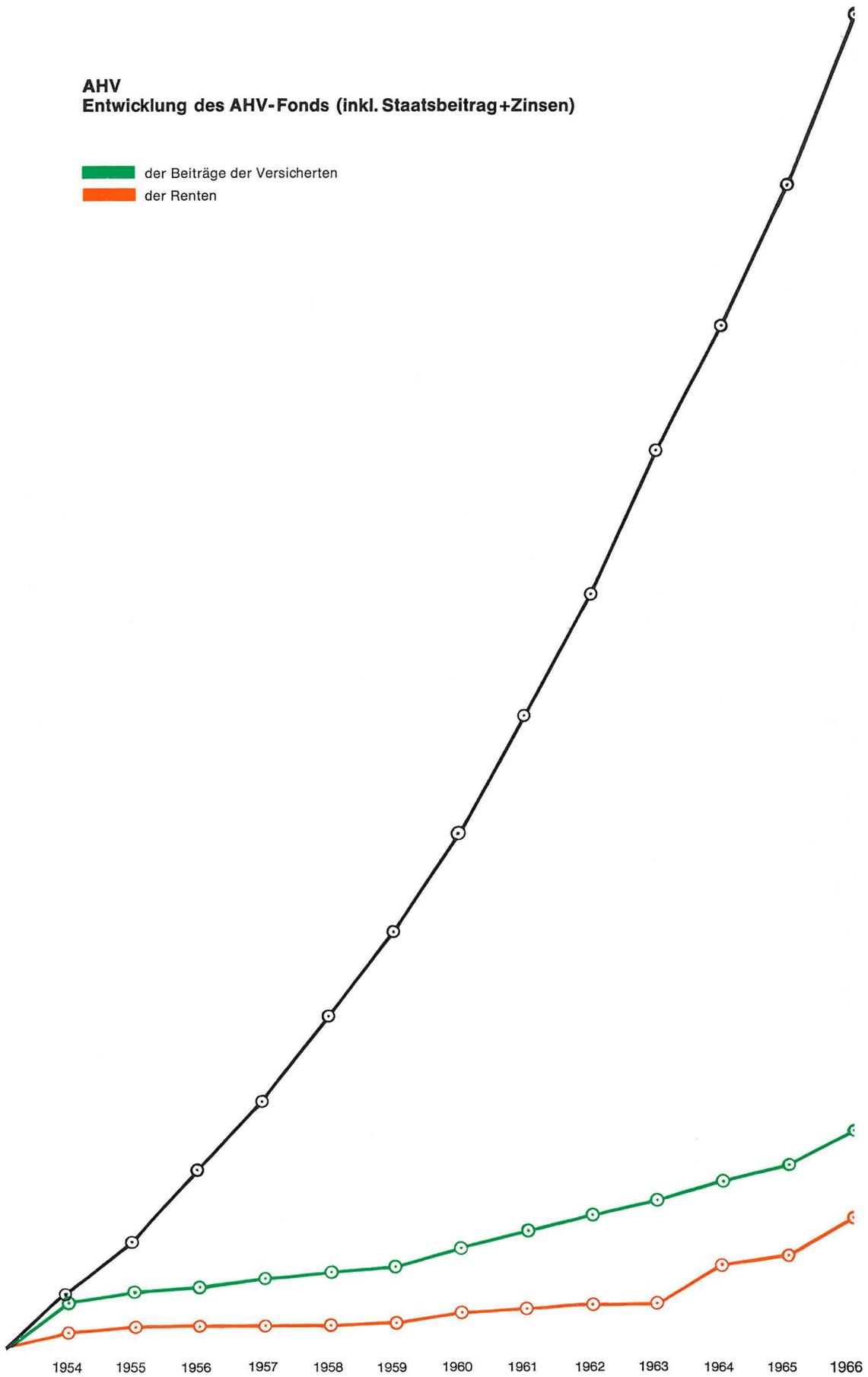
2

1

Mio Franken

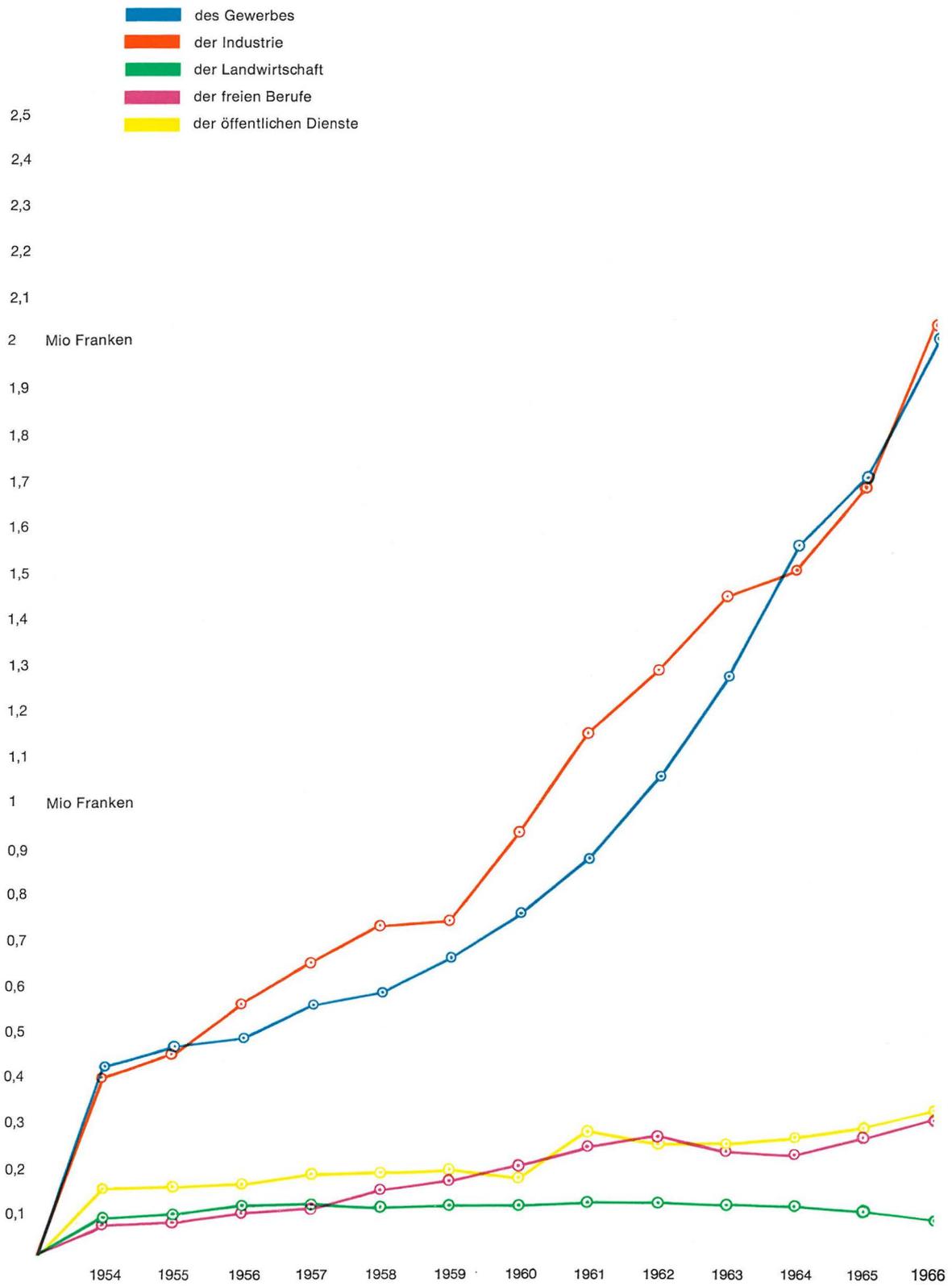
### AHV Entwicklung des AHV-Fonds (inkl. Staatsbeitrag+Zinsen)

■ der Beiträge der Versicherten  
■ der Renten





**AHV**  
**Persönliche + Arbeitnehmer-, Arbeitgeber-Beiträge**





- Beiträge AHV+FAK+IV der Versicherten
- Leistungen AHV+FAK+IV
- Verwaltungskosten inkl. übertr. Aufgaben

1958 Einführung der FAK und  
1960 der IV

10 Mio Franken

